

Julia Kertz

Durch Queerness „getriggert“

Eine menschenrechtsorientierte Perspektive der
Gemeinwesenarbeit



Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und
Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V. (Hrsg.)

im Oktober 2026

Die Texte der blauen Reihe spiegeln die Meinung der Autor*innen wider. Sie sollen als Diskussionschrift dienen und den fachlichen Diskurs vorantreiben. Die Redaktionsgruppe des KgKJH prüft jeweils die zur Veröffentlichung eingereichten Texte und diskutiert sie, überlässt aber die Verantwortung der schlussendlichen Inhalte den Autor*innen.

Die Veröffentlichungen im Rahmen der blauen Reihe sind eine Wertschätzung der Autor*innen für ihr thematisches Engagement.

Impressum

Durch Queerness „getriggert“

Eine menschenrechtsorientierte Perspektive der
Gemeinwesenarbeit

1. Auflage
Magdeburg, Oktober 2026

Autor*in: Julia Kertz

Kompetenzzentrum geschlechtergerechte
Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V.
Schönebecker Str. 82, 39104 Magdeburg
info@kgkjh.de
www.kgkjh.de

Umschlagfoto: Vera Baryshnikov
Gestaltung/Layout: Julia Kertz/KgKJH Sachsen-Anhalt e.V.

Druck: docupoint GmbH
Otto-von-Guericke-Allee 14, 39179 Barleben

Nachdruck und elektronische Veröffentlichung nur mit Genehmigung
der Herausgeberin.

Das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe
Sachsen-Anhalt e.V. wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

#moderndenken

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Queere Menschen und ihre Bedrohung durch Politik und Gesellschaft	7
1.1 Warum Soziale Arbeit zuständig ist.....	9
1.2 Diskriminierungsschutz durch Solidarität – einen Umgang mit Queerness finden!	10
1.3 Aufbau der Arbeit.....	11
2 Über die prekäre Anerkennung queerer Lebensformen	13
2.1 Die Konstruiertheit von Geschlecht	14
2.1.1 <i>Doing-Gender nach West und Zimmermann</i>	15
2.1.2 <i>Die Performativitätstheorie nach Butler</i>	19
2.1.3 <i>Zusammenfassung(en)</i>	20
2.2 Warum brauchen wir Anerkennung?	21
2.3 Rechtliche Grundlagen	31
2.4 Forschungs- und Entwicklungsstand	33
3 Umkämpfte Anerkennung – Wir und die Anderen	43
3.1 Komm in die Arena!.....	43
3.2 Triggerpunkte nach Mau, Westheuser und Lux	45
3.3 Queerness als Trigger	49
3.3.1 <i>Ungleichbehandlungen</i>	50
3.3.2 <i>Normalitätsverstöße</i>	52
3.3.3 <i>Entgrenzungsbefürchtungen</i>	53

3.3.4 Verhaltenszumutungen	54
4 Trigger überwinden – Diskriminierung entgegenreten – Gemeinwesen gestalten	57
4.1 Gemeinwesenarbeit als Handlungsfeld.....	58
4.2 Rahmenbedingungen der Gemeinwesenarbeit	58
4.3 Gemeinwesenarbeit vs. Stadtteilmanagement.....	60
4.4 Menschenrechtsorientierte Gemeinwesenarbeit mit Getriggerten	61
4.4.1 Getriggerte als Zielgruppe.....	63
4.4.2 Macht und ihre Legitimation in der menschenrechtsorientierten GWA	68
4.5 „Enttriggern“ durch Empowerment	72
4.5.1 Machtsensible Ressourcenanalyse	73
4.5.2 Vernetzen und Begegnen	76
4.5.3 Ressourcenmaximierung und organisierter Bürger*innenwille	78
5 Diskriminierungsschutz durch die Arbeit mit Getriggerten?..	80
5.1 Fazit	80
5.2 Kritische Würdigung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit	83
5.3 Was es darüber hinaus herauszufinden gilt	84
Literaturverzeichnis.....	86

Vorwort

Die vorliegende Bachelorarbeit von Julia Kertz mit dem Titel „Durch Queerness ‚getriggert‘. Eine menschenrechtsorientierte Perspektive der Gemeinwesenarbeit“ setzt sich mit einem gesellschaftlichen Konflikt auseinander, der auch für die Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung ist: der prekären Anerkennung queerer Lebensweisen. Ausgehend von queertheoretischen und anerkennungstheoretischen Perspektiven untersucht die Autorin, wie Heteronormativität gesellschaftliche Vorstellungen von Normalität prägt und queere Lebensweisen als Abweichung markiert. Im weiteren Verlauf richtet sie den Blick auf gesellschaftliche Konflikte um Anerkennung und fragt danach, wie Soziale Arbeit mit Menschen umgehen kann, die queere Lebensweisen als Zumutung oder Bedrohung erleben.

Dieser Konflikt findet in einer gesellschaftlichen Situation statt, die von einer bemerkenswerten Gleichzeitigkeit geprägt ist: Queere Lebensweisen sind heute sichtbarer und gesellschaftlich präsenter als noch vor einigen Jahrzehnten. Sie finden zunehmend Eingang in Medien, Bildung und politische Debatten, und auch rechtlich wurden wichtige Schritte hin zu mehr Gleichstellung erreicht. Zugleich ist diese Sichtbarkeit keineswegs mit einer umfassenden gesellschaftlichen Anerkennung gleichzusetzen. Vielmehr werden queere Lebensweisen weiterhin infrage gestellt, abgewertet und zum Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Die zunehmende Sichtbarkeit queerer Lebensweisen und die gleichzeitig bestehenden oder neu hervortretenden Formen von Queerfeindlichkeit stehen damit nicht im Widerspruch, sondern

sind Teil eines umkämpften gesellschaftlichen Anerkennungsprozesses.

Für queere Kinder und Jugendliche ist dieses Spannungsfeld besonders relevant. Sie wachsen in einer Gesellschaft auf, in der unterschiedliche geschlechtliche und sexuelle Lebensweisen zunehmend sichtbar sind, zugleich aber heteronormative Vorstellungen und Diskriminierung fortbestehen. Ob junge Menschen sichtbar sein und sich zugehörig fühlen können, hängt deshalb auch davon ab, wie sicher und anerkennend die sozialen Räume gestaltet sind, in denen sie sich bewegen. Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen bilden sich im gesellschaftlichen Miteinander – in Familien, Freund*innenschaften, Schule, Freizeit, digitalen Räumen und im Sozialraum. Anerkennung wird damit zu einer Frage gesellschaftlicher Teilhabe und der Bedingungen, unter denen junge Menschen ihr Leben selbstbestimmt gestalten können.

Kertz greift diesen Konflikt unter anderem mit dem Konzept der „Wir-Sie-Arena“ und dem Ansatz der Triggerpunkte auf. Sie untersucht verschiedene Formen, in denen Queerness zum gesellschaftlichen Konfliktgegenstand werden kann – etwa wenn queere Lebensweisen als Ungleichbehandlung, als Verstoß gegen vermeintliche Normalität, als Bedrohung bestehender Grenzen oder als Zumutung des eigenen Verhaltens wahrgenommen werden. Damit verschiebt die Arbeit den Blick: Nicht nur die Diskriminierungserfahrungen queerer Menschen werden betrachtet, sondern auch die gesellschaftlichen Dynamiken, die hinter ablehnenden Haltungen stehen können.

Den konkreten Anwendungsrahmen bildet die menschenrechtsorientierte Gemeinwesenarbeit. Kertz fragt danach, wie mit diesen Spannungen gearbeitet werden kann, ohne Diskriminierung zu relativieren. Dabei verbindet sie Anerkennung, Menschenrechtsorientierung, Empowerment und Vernetzung. Ziel ist es, gesellschaftliche Spaltungen nicht weiter zu verstärken, sondern Möglichkeiten für Begegnung, Selbstwirksamkeit, Solidarität und demokratische Teilhabe zu schaffen. Die Arbeit versteht Gemeinwesenarbeit dabei als einen Ansatz, der soziale Konflikte und gesellschaftliche Ungleichheiten in den Blick nimmt und nach Möglichkeiten gemeinsamer Gestaltung sucht.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Arbeit liegt in der Auseinandersetzung mit der eigenen Machtposition Sozialer Arbeit. Kertz macht deutlich, dass auch professionelles Handeln nicht machtneutral ist. Sozialarbeiterisches Handeln kann bestehende Deutungen und Hierarchien reproduzieren, aber ebenso dazu beitragen, Handlungsspielräume zu erweitern und ungleiche Machtverhältnisse sichtbar zu machen. Gerade im Umgang mit Menschen, die queere Lebensweisen ablehnen, entsteht dabei ein Spannungsfeld zwischen dem Ernstnehmen individueller Wahrnehmungen und Bedürfnissen und der klaren Begrenzung von Abwertung und Diskriminierung. Die Arbeit plädiert damit für eine Haltung, die weder auf Konfrontation noch auf vermeintliche Neutralität setzt, sondern die eigene professionelle Position reflektiert und menschenrechtlich begründet.

Darüber hinaus richtet Kertz den Blick auf die Bedeutung von Vernetzung und organisierter Teilhabe. Anstatt gesellschaftliche Konflikte allein auf der Ebene einzelner Personen auszutragen, beschreibt sie Möglichkeiten, unterschiedliche Akteur*innen eines Gemeinwesens miteinander in Beziehung zu bringen und dadurch neue Formen von Solidarität und gemeinsamer Gestaltung zu ermöglichen. Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, queere Menschen und queerkritische Personen unmittelbar und konfrontativ einander gegenüberzustellen. Vielmehr soll eine vielfältige Vernetzung dazu beitragen, soziale Abschottung und die Bildung gegenseitig verstärkender Gruppen zu vermeiden und Räume für Neugier, Austausch und eigene Gestaltungsmacht zu eröffnen.

Auch wenn der unmittelbare Anwendungskontext der Arbeit nicht die Kinder- und Jugendhilfe ist, ergeben sich daraus wichtige Anknüpfungspunkte für ihre Praxis. Kinder und Jugendliche bewegen sich in unterschiedlichen sozialen Räumen, in denen Vorstellungen von Geschlecht, Sexualität und „Normalität“ wirksam sind und verhandelt werden. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe begegnen dabei nicht nur jungen Menschen mit unterschiedlichen Lebensweisen, sondern auch Eltern, Familien, Institutionen und weiteren Akteur*innen. Gesellschaftliche Konflikte um Geschlecht und sexuelle Vielfalt können deshalb auch in pädagogischen Kontexten wirksam werden und dort zu Widerständen, Verunsicherung oder Diskriminierung führen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe bietet die Arbeit damit einen wichtigen Perspektivwechsel: Sie fragt nicht allein danach, wie queere Menschen vor Diskriminierung geschützt und gestärkt werden können, sondern auch, wie Soziale Arbeit mit denjenigen

umgehen kann, die sich durch queere Sichtbarkeit oder Anerkennung herausgefordert fühlen. Dabei wird deutlich, dass ein solcher Zugang weder auf Konfrontation noch auf eine Anpassung an diskriminierende Haltungen zielen muss. Vielmehr geht es darum, Bedürfnisse und Konflikte ernst zu nehmen, ohne menschenrechtliche Grenzen und den Schutz vor Diskriminierung aufzugeben.

Die Arbeit macht zugleich auf eine Forschungslücke aufmerksam: Eine explizite Auseinandersetzung mit Queerfeindlichkeit innerhalb einer menschenrechtsorientierten Gemeinwesenarbeit ist bislang kaum zu finden. Darin liegt ein besonderer Wert der Arbeit. Sie verbindet die theoretische Auseinandersetzung mit queeren Lebensweisen und Anerkennung mit der Frage, wie gesellschaftliche Konflikte bearbeitet und gemeinschaftliche Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden können.

Die Veröffentlichung eröffnet damit einen Blick über die klassischen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Sie zeigt, wie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen, Widerständen und unterschiedlichen Reaktionen auf queere Lebensweisen auch für pädagogische Handlungsfelder relevant werden kann. Die Arbeit lädt dazu ein, Queerfeindlichkeit nicht ausschließlich als individuelles Problem zu betrachten, sondern als gesellschaftliches Konfliktfeld, das auch in den sozialen Räumen junger Menschen wirksam wird – und damit zu einem Gegenstand professioneller Sozialer Arbeit werden muss.

Jonathan Franke, KgKJH, September 2026

„Whenever the need for some pretense of communication arises, those who profit from our oppression call upon us to share our knowledge with them. In other words, it is the responsibility of the oppressed to teach the oppressors their mistakes.“ – Audre Lorde¹

¹ Age, Race, Class, and Sex: Women Redefining Difference – Paper delivered at the Copeland Colloquium, Amherst College, April 1980.

1 Queere Menschen und ihre Bedrohung durch Politik und Gesellschaft

2025 ist nicht nur das Jahr in dem queere Menschen auf CSD-Demonstrationen vermehrt angegriffen werden (vgl. Vahid-Moghtada: 2025). Es ist auch das Jahr in dem die Polizei CSD-Demonstrationen abbricht und dies mit nicht gewährleisteter Sicherheit begründet (ebd.). 2025 ist zudem das Jahr in dem die Bundesregierung vorschlägt umfassend personenbezogene Daten rund um die Nutzung des Selbstbestimmungsgesetzes zu speichern (vgl. Bundesministerium des Innern 2025). Dazu sollen drei neue Datenblätter zum früheren Geschlechtseintrag in den Datensatz aufgenommen werden (vgl. Joachim Rock, 2025: 1). Grund für die Speicherung und Weitergabe dieser grundrechtlich geschützten Informationen ist laut Bundesministerium des Innern die Nachverfolgbarkeit von Personen bei berechtigtem Interesse (ebd.). Was hierdurch entsteht ist allerdings ein Datenregister mit ausschließlich Daten von Trans-, Inter- und Nicht-binären Personen. Neben der Tatsache, dass dieser Vorschlag sowohl dem Grundsatz der Datenminimierung als auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht, stellt er zudem einen diskriminierenden Eingriff in die Grundrechte von Trans- und Nicht-binären Personen dar (ebd.). Dass dieser Entwurf und die damit verbundene Sorge ein Thema für die Soziale Arbeit ist, wird nicht zuletzt daran ersichtlich, dass zu den Kritiker*innen neben dem Bundesverband Trans* und dem LSVD² auch der paritätische Wohlfahrtsverband zählt.

² Der LSVD* – Verband Queere Vielfalt ist ein Bürgerrechtsverband und vertritt Interessen und Belange von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen sowie weiteren queeren Menschen (LSBTIQ*) (vgl. LSDV 2025).

Diese Ausschreitungen gegen- und Einschränkungen von queeren Personen markieren die besondere Vulnerabilität sowie die steigende Gefahr für diese Gruppe. Soziale Arbeit muss sich diesen Umstand daher bewusst machen und ihren Beitrag sowohl theoretisch fundiert als auch in der Praxis leisten, um queere Menschen zu schützen.

In Hinblick auf die bereits beschriebene Lage wird deutlich, dass queere Menschen ihre Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und Anerkennung in einer Gesellschaft, die sie als „anders“ markiert nicht vollständig erfüllen können. Eine eingeschränkte Fähigkeit die eigenen Bedürfnisse zu erfüllen ist als Hinweis auf das Vorliegen eines sozialen Problems zu verstehen (vgl. Staub-Bernasconi 2012: 270f.). Soziale Probleme haben unterschiedliche Ursachen, welche untereinander wirken (ebd.). Zur besseren Analyse lassen sich nach Silvia Staub-Bernasconi vier verschiedene Hauptursachen für das Entstehen sozialer Probleme unterscheiden (vgl. 2012: 271). In Bezug auf die hier dargestellte institutionelle Diskriminierung und die fehlende Solidarität mit queeren Menschen innerhalb der Gesellschaft liegt sowohl ein Machtproblem als auch ein Kriterien-Problem in Bezug auf die Anerkennung queerer Menschen vor (vgl. Sagebiel 2006: 13-17). Das Machtproblem beschreibt die ungleiche Verteilung von Ressourcen, Zugängen und gesellschaftlichen Positionen (vgl. Erath 2006: 97) und ist daher auch ausschlaggebend für die Deutungshoheit im Diskurs über Queerness. Gegenstand des zugrundeliegenden Kriterien-Problems ist die Deutungshoheit darüber, was in einer Gesellschaft als „normal“ gilt und was als Abweichung markiert wird (Staub-Bernasconi 2012: 271). Diese Überlegungen dienen lediglich der Einführung in die soziale

Problemlage, eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Begriffen Macht- und Kriterien-Problem erfolgt in späteren Kapiteln.

1.1 Warum Soziale Arbeit zuständig ist

Die Marginalisierung von queeren Menschen beruht auf der strukturellen Diskriminierung des gesellschaftlich „Anderen“ (vgl. Schomers & Heinrich 2022: 87). Auftrag der Sozialen Arbeit ist es sowohl Prinzipien der Solidarität mit marginalisierten Gruppen sicherzustellen als auch die Teilhabe dieser Menschen zu ermöglichen (ebd.). Die Mandatierung Sozialer Arbeit ist auch innerhalb der Profession ein diskussionswürdiger und keinesfalls abgeschlossener Prozess (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 377-379; May & Thiesen 2024: 13f.). In diesem Sinne erweiterte Silvia Staub-Bernasconi das Doppelmandat in Bezug auf die Dialektik zwischen Hilfe und Kontrolle bzw. Hilfe durch Kontrolle um das Professionsmandat der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession (vgl. 2018: 380f.).

In ihrer Konzeption des Triplemandats beschreibt Staub-Bernasconi zum einen die Notwendigkeit der Bildung von theoriebasierten Arbeitshypothesen, um die Soziale Arbeit von der Ebene eines Berufes auf die der Profession zu erheben (vgl. 2018: 379). Damit macht sie deutlich, dass professionelle Soziale Arbeit nicht willkürlich, sondern unter Berücksichtigung von bestehen-den Machtstrukturen und professionsbasierten Wissen sowie dem Expert*innenwissen ihrer Adressat*innen arbeitet (ebd.). Professionsethische Überlegungen in Hinblick auf die Angemessenheit von Sozialer Arbeit werden in Kapitel 4.4 dieser Arbeit weiter ausgeführt. Neben den Überlegungen zum Professionsmandat ist die Berücksichtigung des Ethikkodexes für

die Sozialen Arbeit zentral (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 380f.). Dieser Ethikkodex wurde von der International Federation of Social Workers festgeschrieben und bezieht sich wesentlich auf die Prinzipien der Einhaltung der Menschenrechte und Menschenwürde sowie die Förderung von sozialer Gerechtigkeit (vgl. IFSW 2004: 3f.). Sowohl die professionstheoretischen Überlegungen Staub-Bernasconis als auch die generelle Berücksichtigung des für Sozialarbeitende geltenden Ethikkodexes weisen das dargestellte Problem rund um queere Lebensformen als relevant für die Bearbeitung durch die Soziale Arbeit aus.

1.2 Diskriminierungsschutz durch Solidarität – einen Umgang mit Queerness finden!

Um der Exklusion queerer Menschen entgegenwirken zu können, muss zunächst ein Verständnis für die verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt denen queere Menschen in ihrem Alltag ausgesetzt sind, etabliert werden (vgl. Schomers & Heinrich 2022:88). Grundlegend für einen wirksamen Diskriminierungsschutz für queere Menschen ist damit eine ernsthaft empfundene Solidarität mit ihnen, um Ideologien der Ungleichwertigkeit vorzubeugen (vgl. Schomers & Heinrich 2022: 87). Daraus lässt sich ableiten, dass innerhalb der Sozialen Arbeit mit denjenigen Menschen zur Anerkennung queerer Menschen gearbeitet werden muss, denen es schwerfällt Verständnis für diese Gruppe aufzubringen. Entsteht eine großflächige Solidarität für queere Menschen innerhalb Bürger*innenschaft, schützt dies queere Menschen vor allem in Hinblick auf institutionelle Diskriminierung. Basierend auf dieser Hypothese stellt sich die folgende Ausarbeitung der Frage wie Soziale Arbeit mit Queerness

als Trigger innerhalb von Gesellschaft umgehen kann. Hierzu soll die Arbeit von Steffen Mau, Thomas Lux und Linus Westheuser herangezogen werden, um den Zustand des Getriggert-Seins im deutschen Meinungsklima zu untersuchen. Der Frage des Umgehens mit Getriggerten von Queerness soll dann innerhalb der Gemeinwesenarbeit (GWA) nachgegangen werden. Das Handlungsfeld der GWA soll betrachtet werden, weil es Gemeinschaft voraussetzt. Des Weiteren soll durch die GWA als Anwendungskontext die These aufgestellt werden, dass durch das „Enttriggern“ der Menschen Handlungssicherheit hergestellt werden kann, welche im Kontext von GWA in kommunale Selbstwirksamkeit münden- und damit zur Demokratieförderung beitragen kann.

1.3 Aufbau der Arbeit

Nachdem in diesem Abschnitt das Thema der Arbeit problematisiert und die Relevanz für die Soziale Arbeit sowohl als Disziplin als auch als Profession herausgestellt wurde, folgt in Kapitel zwei eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Queerness in der Gegenwartsgesellschaft. Neben zentralen Begriffsklärungen und der Auseinandersetzung mit Queerness als Anerkennungsproblem wird im zweiten Kapitel der Arbeit der aktuelle Diskurs- und Forschungsstand in Bezug auf Queerness, Diskriminierung und defizitäre Einstellungen gegenüber queeren Personen beleuchtet. Des Weiteren werden im zweiten Kapitel einige rechtliche Grundlagen rund um queere Lebensrealitäten ausgeführt und auf Soziale Arbeit als Profession bezogen. Im dritten Kapitel der Arbeit sollen die Erkenntnisse in Bezug auf die prekäre Anerkennung queerer Lebensformen in den Kontext der „Wir-Sie-Arena“ nach Mau et al. eingebettet werden. Dieses

Kapitel setzt sich dezidiert mit dem Zustand des Getriggert-Seins aufgrund von Queerness auseinander. Dazu werden neben wesentlichen Theorieelementen aus der Forschung zu „Triggerpunkte“ auch die verschiedenen Triggerarten dargestellt und mit Beispielen in Bezug auf Queerness belegt. Am Ende des Kapitels soll durch die Auseinandersetzung mit queeren Lebensformen und dem Getriggert-Sein, Queerness als Trigger definiert werden. In Kapitel vier der Arbeit soll folgend der Umgang mit Getriggerten von Queerness im Rahmen der GWA untersucht werden. Dazu wird darauf eingegangen, warum die GWA ein geeignetes Handlungsfeld für das Erkenntnisinteresse der Bachelorarbeit darstellt. Darüber hinaus wird in Kapitel vier ein kurzer Abriss zu den Rahmenbedingungen der GWA in Deutschland gemacht und GWA von Stadtteilmanagement definitorisch unterschieden. Einen nächsten wichtigen Bestandteil des vierten Kapitels bildet die Diskussion in Hinblick auf den Ansatz einer menschenrechtsorientierten GWA. In diesem Unterkapitel werden Getriggerte als spezielle Zielgruppe Sozialer Arbeit thematisiert. Darüber hinaus soll zudem Soziale Arbeit als generell machtvoller Akt zum Gegenstand der Diskussion werden. Im letzten Teil des vierten Kapitels beschreibe ich einige Gelingens-Faktoren in Bezug auf Empowerment-Prozesse mit Getriggerten, welche das Potential bilden zu „enttriggern“ und nachhaltig zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen im Gemeinwesen zu führen. Im Schlussteil der Arbeit soll neben einer kurzen Zusammenfassung der Arbeit die Forschungsfrage beantwortet werden. Des Weiteren werde ich mich hier kritisch mit meiner eigenen wissenschaftlichen Arbeit auseinandersetzen und Hinweise auf potenzielle Desiderata geben.

2 Über die prekäre Anerkennung queerer Lebensformen

Die Begriffe queer und Queerness werden heutzutage längst alltagssprachlich verwendet. Die Rede ist von queeren Autor*innen, Schauspieler*innen, Aktivist*innen oder anderen Menschen des öffentlichen Lebens und gemeint ist dabei die Zugehörigkeit der betreffenden Personen zum LGBTQ+IA-Spektrum. Diese alltagskonforme Auslegung des Begriffs queer verfehlt allerdings zum einen, dass queer heute eine Selbstbezeichnung ist und zum anderen, dass der Begriff neben einer von Heteronormativität abweichenden Sexualität respektive Gender auch eine politische Haltung impliziert (vgl. Perko & Czollek 2022: 45; Schmauch 2023: 116). Von Heteronormativität sprechen wir in Bezug auf die kulturelle Vorstellung eines binären Geschlechtersystems in welchem nur zwei gegenteilige Geschlechter namentlich „Mann“ und „Frau“ existieren (vgl. Ludwigs, 2024: 19; Heckemeyer, Degele & Bethmann 2011: 2; Wagenknecht 2007: 17; Hartmann 2017: 59). Neben der Binarität der Geschlechterordnung kennzeichnet sich Hetero-normativität auch in Form von Sexualität und Begehren (vgl. Ludwigs, 2024: 19). Ein hetero-normatives Weltbild sieht daher die heterosexuelle Beziehung, d.h. die Beziehung zwischen „Mann“ und „Frau“ als Norm an und kennzeichnet jegliche Sexualität abseits dieses Modells als Verstoß (vgl. Ludwigs, 2024: 19; Schmauch, 2023: 116, Butler 2003: 22-24).

Um den Begriff queer darüber hinaus nachzuschärfen ist anzuführen, dass queer in den USA lange als Schimpfwort für diejenigen, welche nicht den geschlechtlichen und sexuellen Normen der Gesellschaft entsprachen, galt (vgl. Perko & Czollek 2022: 33). Bevor queer in den 1980er- und 90er Jahren vor allem

durch schwarze Aktivist*innen zur Selbstbezeichnung wurde, bedeutete der Begriff: sonderbar, seltsam fragwürdig etc., um die Andersartigkeit der damit bezeichneten Menschen zu betonen (ebd.). Eine geeignete deutsche Übersetzung von queer, welche den politischen Gehalt des Anders-seins widerspiegelt existiert nicht (ebd.). In Ermangelung geeigneter deutscher Begriffe greift die vorliegende Arbeit deshalb auf die Termini: queer, Queer-Sein und Queerness zurück.

Queerness wird darüber hinaus im Rahmen dieser Arbeit als Gegenstand der Queer-Studies betrachtet und darf in dieser Logik nicht als bloßes Synonym für die Zugehörigkeit zum LGBTQ+IA-Spektrum, sondern muss als Ablehnung des binären Heteropatriarchats gedacht werden. Um Gender als gesellschaftlich konstruiert und daher veränderbar zu kennzeichnen, greift die Arbeit neben ihrer queertheoretischen Ausrichtung auch auf Konzepte aus den Gender Studies, als mit Queer Studies verwandte Disziplin, zurück³.

2.1 Die Konstruiertheit von Geschlecht

Im Anschluss an die definitorische Einleitung der Begriffe queer und Queerness, werden folgend die Termini Naturalisierung,

³ Während Gender Studies die Geschlechterverhältnisse zwischen Männern und Frauen untersuchen, wird der Gegenstand der Queer-Studies hin zur Vielfältigkeit von Gender und Sexualität erweitert (vgl. Perko & Czollek 2022: 17f.). Trotz der thematischen Verwandtschaft beider Disziplinen gelten sie je als eigener Ansatz und weisen zum Teil sich widersprechende Konzeptionen auf (ebd.). Während Gender Studies die Zweigeschlechtlichkeit von Geschlecht im Rahmen ihrer Forschung voraussetzt, sind es eben diese Annahmen, die Queer Studies versuchen zu dekonstruieren (Perko & Czollek 2022: 37f.).

Inkorporierung und Institutionalisierung im Rahmen des Doing Gender- Ansatzes definiert und miteinander in Bezug gesetzt.

2.1.1 Doing-Gender nach West und Zimmermann

Der Doing Gender Ansatz nach West und Zimmermann beschreibt Gender als gesellschaftlich konstruierte Kategorie, welche durch die Interaktion zwischen Personen aufgrund von Normen, Erwartungen wechselseitig hergestellt werden (vgl. 1987: 137-139) und greift dabei auf drei verschiedene Ebene der Herstellung von Geschlecht zurück (vgl. 1987: 125-129).

Naturalisierung

Unter Naturalisierung verstehen West & Zimmermann die gesellschaftliche Vorstellung Geschlecht (sex) sei eindeutig biologisch determiniert (vgl. 1987: 127). Sie kritisieren diesen vermeintlich biologischen Rückbezug auf eine natürliche Ordnung und beschreiben Geschlecht (sex) dagegen als gesellschaftlich interpretiert und mit Erwartungen an Verhalten verknüpft. Naturalisierung versteht sich auch im Kontext der aktuellen Genderforschung als Rückbezug von beispielsweise Bewegungen, Eigenschaften bzw. Wahrnehmungen auf das biologische Geschlecht und verweist damit auf die vermeintliche Natürlichkeit der binären Geschlechterordnung (vgl. Ludwigs, 2024: 19; Heckemeyer et al. 2011: 3).

Ein Beispiel ist die kulturelle Zuordnung von Haarlänge zu einem Geschlecht: Kurze Haare gelten als männlich, lange als weiblich. In der Logik des Doing-Gender-Ansatzes ließe sich argumentieren, dass diese Verbindung sozial konstruiert ist und durch veränderte Performanz, etwa Jungen mit langen und Mädchen mit kurzen

Haaren, dekonstruiert werden kann. Inwiefern die Haarlänge eines Menschen ein relevantes Distinktionsmerkmal für die geschlechtliche Zuordnung darstellt, sehen wir aktuell vor allem an Gesetzesentwürfen, die die vermeintlich eindeutige Geschlechtszuordnung durch Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte versuchen sicherzustellen. In manchen Regionen, wie dem US Bundesstaat Arkansas, geht man daher soweit durch Gesetzesentwürfe wie den „Vulnerable Youth Protection Act“ Friseur*innen zu kriminalisieren, wenn sie ihren minderjährigen Kund*innen nicht geschlechtskonforme Haarschnitte schneiden (vgl. Wölflick 2025). Neben Friseur*innen würden laut dem „Vulnerable Youth Protection Act“ auch Eltern, Erzieher*innen, Lehrer*innen für das nicht geschlechtskonforme Verhalten von Kindern in ihrer Obhut haftbar gemacht (ebd.).

Die Vorstellung von Geschlecht (sex) als Differenzkategorie, von der die gesellschaftlich unterschiedliche Behandlung von „Mann“ und „Frau“ abgeleitet wird, ist dabei nicht der einzige Fall von Naturalisierung. Ähnliches konnte bereits in vergangenen Jahrhunderten in Bezug auf die Naturalisierung der Kategorie „Rasse“ beobachtet werden (Butler 2025: 212-229). So galt die Einteilung von Menschen in unterschiedliche „Rassen“ über lange Zeit hinweg als vermeintlich naturwissenschaftlich belegt und diente als Legitimation ungleicher Behandlung insbesondere zwischen weißen und schwarzen Menschen (ebd.). Die Annahme in Bezug auf die Existenz verschiedener Menschenrassen ist mindestens seit dem Aussterben des Neandertalers widerlegt (vgl. Harari 2014: 49f.). Die Tatsache, dass selbst wenn unterschiedliche Menschenrassen existieren würden, dies in keinem Fall eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würde, ist moralisch und rechtlich begründbar. Das Beispiel

verdeutlicht, dass gesellschaftlich etablierte Normalitätsannahmen nicht zwangsläufig mit wissenschaftlicher Evidenz übereinstimmen. Vor diesem Hintergrund scheint es notwendig, auch die binäre Geschlechterordnung als vermeintliche gesellschaftliche Norm kritisch zu hinterfragen.

Zudem nutzen politisch rechte Akteure⁴ das Konzept der Naturalisierung, um ihre Ideologien wissenschaftlich zu untermauern, Ängste zu schüren und queere Menschen als Sündenböcke für die verschwimmenden Geschlechtergrenzen verantwortlich zu halten (Fraktion AfD Landtag Sachsen-Anhalt Drucksache 8/5572).

Inkorporierung

Inkorporierung in Bezug auf Queerness innerhalb der Gesellschaft bedeutet, dass Heteronormativität zur „unsichtbaren“ Normalität erhoben wurde ohne, dass es sich dabei um eine bewusste gesellschaftliche Entscheidung handeln müsse (vgl. Heckemeyer et al. 2011: 5). In Hinblick auf Heteronormativität als die inkorporierte unsichtbare Normalität lässt sich verzeichnen, dass diese erst an jenen Stellen sichtbar wird an denen Menschen von ihr abweichen (ebd.). West und Zimmerman zeigten bereits in den 1980er Jahren, wie tief geschlechtliche Zuschreibungen in berufliche Rollen verankert sind, indem deutlich wurde, dass es einer sprachlichen Markierung wie „female doctor“ oder „male nurse“ bedurfte, um eine Abweichung von der als selbstverständlich geltenden Geschlechternorm sichtbar zu machen (vgl. West & Zimmerman 1987: 128f.). Heutzutage und in

⁴ Akteure bezieht sich in diesem Kontext nicht auf geschlechtliche Personen, weshalb dieses Substantiv nicht gegendert wird.

Bezug auf Queerness erklärt Inkorporierung z.B. den Umstand, dass lediglich Nicht-heterosexuelle Menschen den Prozess eines Outings, also des sich Erklärens für eine abweichende Sexualität, durchmachen und damit die Normalität der Heterosexualität bestätigen.

Institutionalisierung

Eine dritte Herstellungsebene von Geschlecht beschreiben West & Zimmermann in Bezug auf Institutionalisierung und meinen damit die Fixierung von Geschlecht als äußere Ordnung z.B. in Bezug auf getrennte Toiletten (vgl. 1987: 126-129). Der Doing-Gender-Ansatz wurde in den letzten Jahrzehnten als Grundlage herangezogen, diskutiert und in diesem Rahmen weiterentwickelt (vgl. Ludwigs 2024: 22). Heutzutage wird unter Institutionalisierung die Ungleichbehandlung durch institutionelle Rahmenbedingungen in z.B. Bildung, Rechtsprechung, Arbeit und Politik aufgrund des bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts verstanden (vgl. Ludwigs 2024: 21). In Bezug auf queere Menschen lässt sich die fehlende vollumfängliche rechtliche Gleichstellung oder auch Ängste in Bezug auf Diskriminierungserfahrungen am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz als institutionelle Ungleichbehandlung anführen (vgl. Krell & Oldemeier 2018: 109).

Nachdem durch das Hinzuziehen des Doing-Gender-Ansatzes versucht wurde, Geschlecht als gesellschaftlich konstruiert herzuleiten, soll Judith Butlers Performativitätstheorie im Anschluss an die Erkenntnisse aus dem Doing-Gender-Ansatz betrachtet werden. Im Gegensatz zum Doing-Gender widerspricht Butler der Binarität von Geschlecht in ihrer Theorie und ergänzt die bisherigen Erkenntnisse, um einen stärkeren Bezug auf

Heteronormativität und gesellschaftliche Sanktionen bei nicht geschlechtskonformen Verhaltensweisen (Butler 2003).

2.1.2 Die Performativitätstheorie nach Butler

Die Queer-Theory, welche unter anderem auf Judith Butler und ihre Kritik an den binären Identitätskategorien in der modernen Gesellschaft zurückgeht, kennzeichnet Identität nicht als gegeben, sondern gesellschaftlich konstruiert (vgl. 2003: 38; Perko & Czollek: 2022: 20). Queer-theoretische Annahmen, die auf Butlers Überlegungen eingehen, versuchen starre Kategorien und Identität als feststehendes Konstrukt zu vermeiden (vgl. Engel, 2024: 19). Daraus zu folgern Identität wäre unerheblich innerhalb der Queer-Studies, stellt sich als zu kurz gegriffen dar, da Identität besonders in Hinblick auf diskriminierende Zuschreibung und soziale Positionierungen ihre Bedeutung entfalten (vgl. Engel, 2024: 20). Den Identitätsbegriff völlig abzustreifen, würde daher mit einer relativen Unsichtbarmachung der Marginalisierung queerer Menschen durch ihre Sexualität bzw. ihr Gender einhergehen (ebd.). Die Anerkennung queerer Lebens-formen und die damit einhergehende Kategorisierung von queer ist außerdem notwendig, um rechtliche Gleichstellung zu erlangen und queere Menschen wirksam zu schützen. Gleichzeitig mahnt Butler, die Kategorisierung von binär und queer an, da in dieser Hinsicht Queerness als Abweichung des binären Heteropatriarchats dasselbe braucht, um zu beschreiben, was es konstituiert (2003: 213).

Im Rahmen dieser Überlegungen prägte Butler den Begriff der Performativität in Hinblick auf Geschlecht als ein sich wiederholender Akt und nicht als inneres Wesen (vgl. 2003: 212-

214). Gemeint ist, dass Geschlecht durch die ständige Wiederholung von Handlungen, Gesten, Sprechakten wie auch sozialen Praktiken überhaupt erst konstruiert wird und eben nicht natürlich vorliegt (ebd.). Wichtig ist dabei zu betonen, dass diese sich wiederholenden Handlungen nicht freiwillig sind, sondern der Orientierung an sozialen Normen und damit Zwängen unterliegen (ebd.). Geschlecht entsteht in der Folge also nicht im Inneren, sondern durch das Tun einer Person, welches gesellschaftlich als „männlich“ bzw. „weiblich“ interpretiert und damit fremd zugeschrieben wird (ebd.).

2.1.3 Zusammenfassung(en)

Die bisherigen Überlegungen dieser Arbeit verdeutlichen, dass Queerness weit über eine sexuelle oder geschlechtliche Selbstbeschreibung hinausgeht. Im Gegenteil markiert sie eine bewusste Abweichung von gesellschaftlich etablierten Normen, welche sich in der Ablehnung der binären Geschlechterordnung- und der Vorrangstellung heterosexueller Beziehungsmodelle ausdrückt. Mit dem Konzept des Doing-Gender-Ansatzes sowie Butlers Performativitätstheorie konnte dargelegt werden, dass Geschlecht nicht natürlich, sondern sozial konstruiert ist und durch Wiederholung und gesellschaftliche Bewertung hergestellt wird.

Gerade weil queere Lebensweisen außerhalb der Grenzen von Heteronormativität performen, ist hier die Gefahr von Diskriminierung, Unsichtbarkeit und gesellschaftlicher Sanktionierung besonders hoch. Die Anerkennung queerer Lebensformen ist daher nicht als symbolische Geste, zu verstehen. Sie ist eine gesellschaftspolitische Notwendigkeit, um queere

Menschen wirksam schützen zu können. Im anschließenden Kapitel wird aus diesem Grund untersucht, welchen Einfluss Anerkennung auf die soziale Positionierung von Menschen hat und welche Folgen durch das Fehlen von Anerkennung entstehen.

2.2 Warum brauchen wir Anerkennung?

Diese Frage beschäftigte mehrere Theoretiker*innen in ihren Werken. Sie fanden verschiedene Begrifflichkeiten für das Streben nach Anerkennung und erschlossen vielfältig Zusammenhänge in Hinblick auf Anerkennung innerhalb einer Gesellschaft. Das Ergebnis ihrer Untersuchungen fällt, allen Unterschiedlichkeiten zum Trotz ähnlich aus. Der Mensch strebt nach Anerkennung durch Andere und die Gemeinschaft (vgl. Honneth, 1992: S.148; Jurt, 2012: 37; Mau et al, 2024a: 161; Ludwigs, 2024: 17; Schriever, 2024: 40).

Deine Anerkennung ermöglicht mein Ich-Sein

Butlers Theorien in Hinblick auf Anerkennung werden von Schriever⁵ so interpretiert, dass Menschen sich und ihre Identität innerhalb von Gesellschaft nicht selbst entwerfen können, da sie abhängig von der Anbindung an die Gesellschaft seien (vgl. Schriever, 2024: 19). Die Abhängigkeit von gesellschaftlicher Anerkennung bestimmt daher die sozial-hierarchische Positionierung eines Menschen innerhalb eines sozialen

⁵ Carla Schriever geht in ihrem Buch: „Judith Butler: Ein Praxisbuch für die Soziale Arbeit“ dezidiert auf die Theorien Butlers ein und wendet sie auf die Profession der Sozialen Arbeit an. Schriever arbeitet dabei noch deutlicher als Butler selbst die Notwendigkeit von Anerkennung in der Gesellschaft heraus und stellt einen direkten Bezug zu Diskriminierung bei fehlender Anerkennung her (vgl. Schriever 2024: 39-42 & 47-52). Aus diesen Gründen wurde diese Sekundärquelle als mehrwertbringend in diesem Kapitel verstärkt herangezogen.

Konstrukts im Sinne einer Gruppe oder einer Gemeinschaft (vgl. Schriever, 2024: 47). Anerkennungs- und Aberkennungsmechanismen sind damit wesentlich für die Lebensbedingungen eines Menschen verantwortlich (vgl. Schriever, 2024: 47f.). An dieser Stelle macht Butler durch ihre Kritik am epistemologischen Subjektbegriff deutlich, dass Anerkennung als Bezeichnungspraxis ein machtvoller Akt an sich ist, welcher durch diejenigen, welche die Diskursmacht tragen, bestimmt wird (vgl. 2003: 211f.). Im Rahmen von Diskurstheorie stellt they⁶ heraus, dass Sprache nicht neutral ist, sondern durch Machtverhältnisse erzeugt wird, welche das Potential haben Identitäten zu beschränken und Räume gesellschaftlicher Teilhabe zu verschließen (vgl. Butler, 2003: 211-213). Was an dieser Stelle abstrakt klingen mag, erleben wir alltäglich, wenn von „Schwuchteln“, „Hartzern“, „Mannsweibern“ etc. die Rede ist. Diese Beispiele beinhalten sowohl eine inhaltliche Abgrenzung des/der* Benutzers/in* zum/r* Bezeichneten* als auch eine Herabwürdigung im Sinne der Bedeutung dieser diskriminierenden Zuschreibungen. Diese aberkennende Bezeichnungspraxis verletzt nicht nur, sondern kann auch zu sozialpolitischen Folgen für die Bezeichneten* beitragen.

Butler ruft daher dazu auf die Handlungsmacht an sich zu reißen und die sprachlichen Versuche für die Konstruktion von Identität nicht als natürlich zu akzeptieren, sondern als illegitime Machtausübung zu erkennen (vgl. 2003: 211-213). Im Sinne der bereits ausgeführten Performativitätstheorie liegt das Potential für die Transformation von Welt in Bezug auf queere Lebensformen im wiederholten Verfehlen normativer Ansprüche an die

⁶ Judith Butler ist eine nicht-binäre Person und benutzt they/them-Pronomen.

eigene Identität (vgl. Butler 2003: 212). Ein Beispiel für Butlers Überlegungen als gelingende Praxis ist die bereits angesprochene Dekonstruktion des Zusammenhangs von Haarlänge und Geschlecht in der westlichen Welt. Hier wird sichtbar, dass neben der defizitären Zuschreibung von Identitäten auch ein Veränderungspotential in Bezug auf die Anerkennung queerer Lebensformen existiert.

An den Stellen, an denen soziale Normen in Hinblick auf Geschlecht nicht dekonstruiert werden, schreiben sie noch immer die Grenzen von gesellschaftlicher Anerkennung fest und bedingen in der Folge sozialen Ausschluss und Diskriminierung (vgl. Schriever, 2024: 48). Gehen wir davon aus, dass es sich bei Heteronormativität um eine soziale Norm für das gesellschaftliche Zusammenleben handelt, sind es demzufolge queere Menschen, welche ihre Anerkennung und damit ihr Existenzrecht innerhalb von Gesellschaft als bedroht sehen müssen. Die Binarität von Geschlecht als soziale Norm und der gesellschaftlich verankerte Zuordnungszwang zu einem der zwei Geschlechter als Voraussetzung für gesellschaftliche Anerkennung machen dies deutlich (Ludwigs, 2024: 17).

Alles nichts wert? Über die Bedeutung symbolischen Kapitals

Neben anerkennungstheoretischen Erkenntnissen aus den Queer-Studies könnte ein Blick auf die soziologischen Überlegungen rund um verschiedene Kapitalarten nach Bourdieu lohnenswert sein. Dabei geht Bourdieu davon aus, dass sich zunächst drei verschiedene Arten von Kapital unterscheiden lassen: ökonomisches-, kulturelles-, und soziales Kapital (vgl. 2012[1983]: 2). Die Unterscheidung von Kapitalarten nach Bourdieu dienen der Charakterisierung verschiedener Milieus mit verschiedenen

Handlungsmöglichkeiten innerhalb von Gesellschaft (vgl. Bringt 2021: 69). Die ersten drei Arten von Kapital werden dabei erst bedeutsam in Bezug auf Anerkennung innerhalb von Gesellschaft, wenn sie im Rahmen von symbolischen Kapitalzuschreibungen als anererkennungswürdig angesehen werden (vgl. Bourdieu 2012[1983]: 9). Da die Möglichkeit zur Umwandlung von anderen Kapitalien in symbolisches Kapital vor allem dann ertragreich ist, wenn zuvor ökonomisches-, kulturelles- und soziales Kapital angehäuft wurde, ist es in erster Linie die vermögende Klasse, welche auch das meiste symbolische Kapital für sich beanspruchen kann (vgl. Bringt 2021: 72). Hieraus bleibt abzuleiten, dass es gerade mehrfach-marginalisierten Gruppen nicht gelingen wird ökonomisches- und kulturelles Kapital über Generationen hinweg anzuhäufen und in symbolisches Kapital in Form von Anerkennung umzuwandeln (ebd.). Folgerichtig müsste also auf soziales Kapital in Form von Vernetzung und Organisierung zurückgegriffen werden, um Anerkennung durch Solidarität zu erlangen.

Am Beispiel von Queerness ließe sich diese Beobachtung folgendermaßen übersetzen. Bourdieu beschreibt mit sozialem Kapital die Gesamtheit aller Ressourcen in Bezug auf soziale Beziehungen und soziale Netzwerke (vgl. 2012[1983]: 6). Eine Person, welche selbst Teil verschiedener Netzwerke ist und ebenfalls soziale Beziehungen in ihrem Privatleben unterhält, müsste folgerichtig als eine Person gelten, welche über einen außerordentlichen Reichtum in der Sphäre des sozialen Kapitals verfügt. Die Theorie des symbolischen Kapitals widerspricht dieser Deutung insofern, als der bloße Besitz von sozialem Kapital noch nicht zu Anerkennung führt (vgl. Bourdieu, 2012[1983]: 9). Vielmehr werden die Beziehungen und Netzwerke anhand von

symbolischem Kapital neu bewertet und können gesellschaftlich sowohl zu Anerkennungs- als auch Aberkennungsmechanismen führen (vgl. Jurt 2012: 35-37.). Sie bestimmen damit die gesellschaftliche Positionierung einer Person auf einem eingeschränkten Gebiet (ebd.).

Ein anschauliches Beispiel liefert die Bildungslaufbahn von Pierre Bourdieu selbst in Bezug auf Anerkennung in der Gesellschaft. Obwohl Bourdieu eine schulische Laufbahn absolvierte, welche ihn auf der Spitze der französischen Bildungshierarchie verortete, erlebte er insbesondere seine gymnasiale Laufbahn als von Diskriminierung und Stigmatisierung begleitete Zeit (vgl. Gnerlich 2024). Verantwortlich dafür waren seine soziale Herkunft und sein damit verbundener Soziolekt (ebd.). In seinem Heimatdorf erfuhr er zusätzlich sozialen Ausschluss aufgrund des Besuchs eines Gymnasiums (ebd.). Hier ist zu erkennen, dass Bourdieus Bildung in Form von kulturellem Kapital zunächst keine bzw. nicht die gleiche Anerkennung erfuhr wie die seiner Mitschüler*innen, weil ihm die Anerkennung in Form von symbolischem Kapital verweigert wurde. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass Bourdieu an sozialem Kapital in seinem Heimatdorf einbüßte, da er mit dem Besuch einer höheren Bildungsanstalt keine symbolische-, in Form von milieuspezifischer Anerkennung, mehr beanspruchen konnte.

Die Relevanz von Anerkennung und die Gefahr von Aberkennungsmechanismen aufgrund von Normbruch bei Butler, lässt sich in Bourdieus Worten mit dem Begriff des symbolischen Kapitals umreißen. Beide sehen eine Relevanz für gesellschaftliche Teilhabe in der Positionierung von Menschen innerhalb der Gesellschaft verortet und konstatieren, dass diese Verortung durch die Anerkennung in der Dominanzgesellschaft

vorgenommen wird und für ein Menschenleben folgenreich ist. Solidarität in Form von Netzwerken, Toleranz und gegenseitiges Verständnis bietet daher die größte Aussicht auf Erfolg in Bezug auf die Anerkennung queerer Lebensformen in einem patriarchalen Gesellschaftssystem. Mit Axel Honneth wird an dieser Stelle eine weitere Perspektive in Hinblick auf gesellschaftliche Anerkennung gewählt, um an den Solidaritätsgedanken weiter anzuknüpfen.

Die Dreiteilung von Anerkennung nach Honneth

Einen weiteren Zugang zum Thema Anerkennung lieferte Axel Honneth 1992 mit seiner Unterscheidung von Anerkennung in drei verschiedene Sphären (vgl. Honneth, 1992: 149). Neben Liebe als erster Form von Anerkennung, welche nach Honneth maßgeblich für die Entwicklung von Selbstvertrauen verantwortlich ist, beschreibt er die rechtliche Anerkennung als zweite so-wie die Solidarität in Form von sozialer Wertschätzung als dritte Art von Anerkennung inner-halb von Gesellschaft (Honneth, 1992: 211). Liebe nach Honneth geht über den alltäglichen Begriff romantischer Liebe hinaus (vgl. Honneth: 153). Stattdessen meint Liebe die Form primärer Anerkennung, welche durch die Zuneigung in Primärbeziehungen wie z.B. in Beziehung zu den eigenen Eltern oder sehr engen Freund*innen wechselseitig entsteht (ebd.).

Eine besondere Herausforderung queerer Menschen in dieser Anerkennungssphäre ist häufig das sog. Coming-Out oder Outing (Krell & Oldemeier 2018: 126f.). Da Heterobegehren in unserer modernen Gesellschaft als Sexualitätsnorm gilt (siehe Kap. 2.1), sehen sich diejenigen, deren sexuelle Vorstellung von einer monogamen Hetero-beziehung abweicht, mit einer Art

Mitteilungszwang gegenüber ihrem Nahfeld konfrontiert. Die Reaktionen nach einem Coming-Out fallen mitunter sehr unterschiedlich aus und auch die Zeit vor dem Outing ist für queere Menschen nicht selten mit großen Ängsten verbunden (Krell & Oldemeier 2018: 99-105). Zu der komplizierten Situation eines Outings und den Herausforderungen in Bezug auf Diskriminierung und Anerkennung, wird in Kapitel 2.4 erneut Bezug genommen.

Aber auch wenn die Dreiteilung von Honneths Heuristik von Anerkennung untrennbar zusammen gedacht werden muss, wird im Rahmen dieses Kapitels verstärkt auf die letzten beiden Formen von Anerkennung Bezug genommen.

Rechtliche Anerkennung nach Honneth basiert auf der Zugehörigkeit zu einer Rechtsgemeinschaft, in der jede Person die gleichen Rechte hat und als moralisch handlungsfähiges Subjekt anerkannt wird (vgl. Honneth, 1992: 174f.). Für Honneth resultiert aus der rechtlichen Anerkennung eines Menschen seine Fähigkeit zur Selbstachtung (vgl. Honneth, 1992: 211). Wenn Selbstachtung aus rechtlicher Anerkennung resultiert, hätte fehlende Anerkennung in diesem Bereich den gegenteiligen Effekt. So ließe sich die aktuelle Debatte rund um die Forderung einer Änderung von Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes auch aus anerkennungstheoretischer Perspektive argumentieren. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG), in der veröffentlichten bereinigten Fassung vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.3.2025 I Nr. 94, sind Menschen aufgrund ihrer Sexualität nicht vor Benachteiligung geschützt. Diese und weitere rechtliche Normen geben Anlass, die

tatsächliche rechtliche Anerkennung queerer Menschen in der Bundesrepublik als argumentationswürdig ansehen zu müssen.

Diese Entwicklung erscheint besonders bedenklich, da sich in anderen demokratischen bzw. vermeintlich demokratischen Staaten bereits zeigt, wie Rechte von Minderheiten innerhalb eines vermeintlich ‚legitimen Rahmens‘, etwa unter dem Vorwand des Kinderschutzes in Ungarn (vgl. Gerbig 2025) oder zur Wahrung der Wettbewerbsfairness im Vereinten Königreich (vgl. von der Weiden 2025), eingeschränkt werden. Daher benötigt es an dieser Stelle eine umfassendere rechtliche Anerkennung queerer Menschen als Personen, die ihren Beitrag zur Gemeinschaft leisten, um ihre rechtliche Position vor allem in Zeiten von staatlichen Krisen abzusichern. Die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Queerness und Soziale Arbeit werden im Rahmen des zugrundeliegenden Forschungs- und Entwicklungsstandes dieser Arbeit thematisiert. Artikel 3 Abs. 3 GG sei hier allerdings erwähnt, da er in meinem Verständnis unmittelbar damit zusammenhängt, was Honneth in Bezug auf die gleichberechtigte Anerkennung innerhalb der Rechtsgemeinschaft meint.

Die letzte Form der Anerkennung nach Honneth bezieht sich auf die Anerkennung individueller Lebensweisen durch die Gesellschaft und wird von ihm als Solidarität bezeichnet (Honneth, 1992: 196). Das Anerkennen in Form von sozialer Wertschätzung resultiert laut Honneth in Selbstwertgefühl (vgl. 1992: 199f.). Die Sphäre der Solidarität in Bezug auf Anerkennung nach Honneth ist von besonderem Interesse für diese Arbeit, da sie die Einstellungen von Bürger*innen der BRD zu individuellen Lebensentscheidungen explizit zum Thema macht. Da sich mit dieser Arbeit der Frage genähert werden soll, wie innerhalb der

Sozialen Arbeit mit Konflikten rund um queere Lebensweisen umgegangen werden kann, ist die Auseinandersetzung mit der Anerkennung queerer Lebensformen grundlegend.

Während die rechtliche Anerkennung queerer Menschen entgegen den bisherigen Ausführungen zu diesem Thema Fortschritte z.B. durch die Ehe für Alle und damit die Änderung für die eheliche Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 22.12.2023 I Nr. 414 gemacht hat, ist die Lage in der Sphäre der individuellen Anerkennung queerer Menschen innerhalb von Gesellschaft diffus.

In der Studie „Coming-out – und dann...?!“ beschreiben Teilnehmende unter anderem sich entweder als exotisiert oder übersehen in ihrer Lebensweise wahrgenommen zu fühlen (Krell & Oldemeier 2018: 110-114). Alltagssprachlich gemeint ist zum einen die totale Ignoranz gegen-über queeren Lebensweisen und die Neigung über Sexualität zu schweigen und zum anderen die Reduktion der Sexualität eines Menschen zu seiner*/ihrer* einzigen Eigenschaft (ebd.).

Auch Nachfragen in Bezug auf Sexualität und Gender einer Person, welche durch aufrichtiges Interesse begründet sind, signalisieren queeren Menschen, dass ihre Lebenspraxis nicht selbstverständlich ist, sondern einer Erklärung bedarf. Ohne diese Art von Nachfragen zu bewerten, muss an dieser Stelle erwähnt

werden, dass sie zum einen Teil von Othering-Prozessen (Czol-lek, M. Czollek, L. Czollek, J. Czollek, N., Kaszner & Perko 2023: 806) begleitet sein können und zum anderen die unsichtbare Norm der Heterosexualität an dieser Stelle sichtbar gemacht wird.

Einige der bereits erwähnten Szenarien könnten je nach Betroffenenperspektive nicht nur als Anerkennungserfahrung, sondern auch als Diskriminierungserfahrung gelten (vgl. Scherr & Breit, 2020: 50). Scherr und Breit fanden in ihrer Studie heraus, dass Anerkennungs- und Diskriminierungserfahrungen eng zusammenhängen und miteinander in Bezug gedacht werden müssen (ebd.). Dabei konstatieren die Autor*innen den Widerspruch zwischen Anerkennung und Diskriminierung und stellen heraus, dass wir in einer modernen Gesellschaft mit der Gleichzeitigkeit von komplexen Gerechtigkeitsvorstellungen und Gleichbehandlungsmechanismen, sowie der Abwesenheit jener, konfrontiert sind (ebd.).

Judith Butlers Erkenntnisse machen sichtbar, wie Anerkennung an normative Erwartungshorizonte geknüpft ist. Nur wer sich in „erkennbare“ Subjektformen einfügt, erhält gesellschaftliche Sichtbarkeit. (Butler, 2003: 212)

Pierre Bourdieus Konzept des symbolischen Kapitals hilft darüber hinaus zu verstehen, warum formale Gleichstellung queerer Menschen nicht automatisch zu gesellschaftlicher Anerkennung führt. Der Wert einer Lebensform ergibt sich nicht allein aus rechtlichen Normen, sondern aus ihrer gesellschaftlichen Bewertung (vgl. Bourdieu 2012[1983]: 8f.).

Auch Honneths Modell der sozialen Wertschätzung macht deutlich, dass queere Menschen nicht nur um juristische

Gleichbehandlung, sondern um Respekt und gesellschaftliche Sichtbarkeit kämpfen, was sich in den Konflikten um Schulbildung, geschlechtliche Selbstbestimmung oder Repräsentation niederschlägt. Gerade dort, wo Diversität sichtbar wird, drohen Grenzziehungen durch die Dominanzgesellschaft häufig mit dem Scheinargument der „schutzbedürftigen“ Kinder (vgl. Mau et al. 2024: 180f.).

Anhand dieser Ausführungen charakterisiert sich die Anerkennung queerer Lebensformen als Grundlage für die Thematisierung der konflikthaften Begegnung mit queeren Menschen innerhalb von Sozialer Arbeit. Als zentrale Feststellung lässt sich in diesem Kapitel formulieren, dass die gesellschaftliche Position einer Person von Anerkennung abhängt. Anerkennung ist in Bezug auf Queerness mit Herausforderung verknüpft. Diese Herausforderungen ergeben sich aus dem, was gesellschaftlich als aushaltbar gilt und diese Grenzen sind von der Einstellung der Dominanzgesellschaft gezogen.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Stellung queerer Menschen in der Bundesrepublik ist ambivalent. Einerseits liefern übergeordnete menschenrechtliche Dokumente wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979/80 und die Istanbul-Konvention von 2011 wichtige internationale Bezugsrahmen, um Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und geschlechtlicher Identität zu adressieren. Andererseits bleiben diese Gesetze in ihrer Ausformulierung binär organisiert. Queere Lebensweisen bleiben auf diese Art oft nur mitgemeint, werden

durch die expliziten Rechtsnormen allerdings nicht mitgeschützt. Dies zeigt sich exemplarisch in § 1 Abs. 1 S. 3 SGB III in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595 zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) indem hinsichtlich des Prinzips der Arbeitsförderung lediglich die Gleichstellung von Mann und Frau thematisiert wird.

Da auch in § 1 SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) die besonderen Herausforderungen queerer Menschen unerwähnt bleiben und wie bereits erwähnt Art. 3 Abs. 3 GG keinen Diskriminierungsschutz aufgrund der sexuellen Orientierung enthält, scheint es angebracht einen queer-sensibleren Rechtsrahmen zu fordern, um die Gleichbehandlung auch jenseits der normativen Grenzen des binären Geschlechtersystems sicherstellen zu können. Es ist die Aufgabe Sozialer Arbeit rechtliche Lücken zu problematisieren und professionsethisch zu argumentieren, wenn es um die Änderung der bisherigen allenfalls verweisenden Rechtspraxis gilt. Auch wenn es mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seit 2006 einen rechtlichen Schutzrahmen für queere Menschen gibt, sollten queere Lebensformen in Hinblick auf gleichwertige Anerkennung Einzug in die existierende Rechtsprechung erhalten und nicht größtenteils durch Sonderrechtsprechung geregelt sein, welche Queerness wiederum als das gesellschaftlich Andere markiert. Ein Beispiel für eine gelungene Rechtsnorm bietet § 9 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) da hier neben Mädchen und Jungen

auch transidente, nicht-binäre und intergeschlechtliche junge Menschen in Bezug auf Benachteiligung und Gleichberechtigung Erwähnung finden.

Dass Soziale Arbeit sich auch rechtsspezifisch auskennen und Forderungen in Bezug auf soziale Gerechtigkeit aufstellen muss, wird nur umso offensichtlicher, wenn man politische Entstehungsprozesse rund um die aktuelle Gesetzgebung betrachtet. Ein Beispiel für die mangelnde rechtlichen Anerkennung queere Menschen zeigt sich im Beschluss zum neuen Gewalthilfegesetz, aus dem trans*, inter*, und nicht-binäre Personen ausgeschlossen wurden (vgl. Koenig 2025). Grund dafür war die Position der CDU, welche darauf bestand, das Gesetz solle nur Gültigkeit für die biologische Frau haben (ebd.). Dabei wird vernachlässigt, dass es sich gerade bei queeren Personen in Hinblick auf den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt um eine besonders vulnerable Gruppe handelt. Mit ihrer Weigerung das Gesetz zu unterstützen, sollten queere Identitäten explizit mitgeschützt werden, offenbarte die CDU jedoch auch ihr misogynen Frauenbild, da es im Falle der Nichtänderung des Gesetzesentwurfs keine Zustimmung und damit kein Gewalthilfegesetz gegeben hätte (ebd.).

2.4 Forschungs- und Entwicklungsstand

Um die Situation queerer Menschen in Deutschland zu verstehen, ist ein Blick auf den aktuellen Forschungsstand sowohl in Hinblick auf Einstellungen gegenüber queeren Lebensweisen als auch auf Diskriminierungsforschung, unerlässlich. Aus einer bevölkerungsrepräsentativen Erhebung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geht hervor, dass in Bezug

auf Deutschland Formen der ‚klassischen Homophobie‘⁷ von sogenannter ‚moderner Homophobie‘ abgelöst zu sein scheinen (vgl. Küpper, Klocke, Hoffmann, 2017: 66). Während sich die ‚klassische Homophobie‘ vor allem durch die Ablehnung gleicher Rechte für Menschen, die aufgrund ihrer Sexualität als marginalisiert gelten, auszeichnet, äußert sich ‚moderne Homophobie‘ zum einen sprachlich subtiler (vgl. Küpper et al, 2017: 75) und bezieht sich inhaltlich auf die vermeintlich zu große Repräsentation von queeren Menschen in der Öffentlichkeit (ebd.). So stimmen etwa 44% der Befragten der Aussage: „Homosexuelle sollen aufhören so einen Wirbel um ihre Sexualität zu machen.“ zu (Küpper et al, 2017: 66). Insgesamt kommen Küpper, Klocke und Hoffmann zu dem Ergebnis, dass Abwertungen schwuler-, lesbischer-, und bisexueller Personen in Form von ‚moderner Homophobie‘ bei rund 25% der von ihnen Befragten vorkommen (ebd.). Abseits der Daten aus der Vorurteilsforschung, lassen sich aus dem Gebiet der Ungleichheitsforschung weiterführende Ergebnisse für das Vorhandensein diskriminierender Einstellungen gegenüber queeren Personen beobachten.

Steffen Mau, Thomas Lux und Linus Westheuser, kommen im Rahmen ihrer ebenfalls bevölkerungsrepräsentativen Erhebungen zu ähnlichen Ergebnissen in Hinblick auf die Zustimmung in Bezug auf die gleichgeschlechtliche Ehe (81% Zustimmung) und das

⁷ Homophobie als Begriff wird nicht zuletzt aufgrund seiner psychopathologischen Wortherkunft als ‚Angst‘ problematisiert (vgl. Schmauch 2023: 117). Geeigneter scheint der Begriff Homonegativität, da dieser sich auf die Handlungen bzw. verbalen Herabsetzungen der Aggressoren bezieht und keine angstvolle Vermeidung impliziert (ebd.). Der Begriff Homophobie wird daher lediglich an den Stellen dieser Arbeit auftauchen, an denen er von Wissenschaftler*innen in ihrer Forschung selbst benutzt wurde.

Adoptionsrecht für Homosexuelle (74% Zustimmung) (vgl. Mau, Lux, Westheuser, 2024a: 171). Auf die Frage, ob Homosexuelle in Deutschland noch immer diskriminiert würden, antworteten allerdings nur noch 51% also knapp über die Hälfte der Befragten mit Zustimmung (ebd.). Zusammenfassend stellen die Autoren fest, dass nicht etwa die Meinungen in Bezug auf die formale Gleichberechtigung von LGBT⁸-Personen in der deutschen Gesellschaft mehrheitlich polarisieren, sondern die Wahrnehmung in welchem Maß Diskriminierung von LGBT-Personen ein verbreitetes Problem darstellt (vgl. Mau et al, 2024a: 172).

In ihrem Werk: „Triggerpunkte: Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft“ untersuchen Mau, Lux und Westheuser an welchen Stellen im gesellschaftlichen Diskurs Meinungen tatsächlich polarisieren. In Bezug auf queere Lebensweisen wird deutlich, dass die Befragten Diskriminierung aufgrund von marginalisierter Sexualität und Gender zwar als Problem anerkennen, dieses aber als wenig dringlich empfinden und es einer eher kleinen intoleranten Gruppe zuschreiben, statt strukturelle Ungleichheiten in der Gesamtgesellschaft in den Blick zu nehmen (ebd.).

Die Beobachtung von Küpper et al. wonach vor allem die sog. ‚moderne Homophobie‘ im Rahmen der Einstellungen gegenüber LGB⁹-Personen eine Rolle spielt, wurde von Mau et al. ebenfalls herausgearbeitet. Die Autoren sprechen in diesem

⁸ Das Akronym LGBT (lesbian, gay, bisexual and transgender) wird an dieser Stelle anstatt queer verwendet, da sich die Forschungsdaten aus der Studie von Mau et al. lediglich auf lesbische-, schwule-, bisexuelle- und trans- Personen beziehen.

⁹ In der Studie nach Küpper et al. wurden lediglich lesbische-, schwule-, und bisexuelle Menschen befragt.

Zusammenhang von sog. ‚Erlaubnistoleranz‘, welche sich darauf bezöge, dass Menschen dem Thema eher indifferent gegenüberstehen würden (vgl. Mau et al, 2024a: 173). Den Begriff der Erlaubnistoleranz entnehmen Mau et al. den Erkenntnissen von Rainer Forst und benutzen ihn in Analogie auf ihn.

Nach Forst bestehen alle Konzepte von Toleranz aus einer Ablehnungs- einer Akzeptanz- und einer Zurückweisungskomponente (vgl. 2021: 86). Die Ablehnungskomponente von Toleranz grenzt diese von der vollständigen Bejahung einerseits und totaler Gleichgültigkeit andererseits ab (ebd.). Die Akzeptanzkomponente von Toleranz schreibt die Falschheit bzw. Schlechtigkeit gegenüber tolerierten Haltungen oder Praktiken fest ohne sie als so falsch respektive schlecht zu betrachten, dass sie als intolerierbar gelten müssten (ebd.). Die Zurückweisungskomponente ist für die Grenzziehung des Tolerierbaren verantwortlich (ebd.). Während diese Komponenten alle vier Arten der Toleranz nach Forst konstituieren, wird folgend näher auf seine Konzeption von Erlaubnistoleranz sowie auf die dem gegenüberstehende Respekttoleranz eingegangen (vgl. Forst, 2021: 87-89). Außerdem sollen die Erkenntnisse Forsts auf die Anerkennung queerer Lebensformen bezogen werden. Erlaubnistoleranz nach Rainer Forst findet zwischen zwei machtungleichen Toleranzpartner*innen statt (vgl. 2021: 87). Eine Mehrheit, im bundesdeutschen Fall die Dominanzgesellschaft, bestimmt gegenüber einer Minderheit, was dieser erlaubt ist respektive wo die Grenzen des Erlaubten zu finden sind. Das Konzept von Erlaubnistoleranz ist damit auf die Anerkennung queerer Lebensformen anwendbar. Zum einen belegen empirische Befunde aus der Ungleichheitsforschung, dass queere Menschen

nicht als gleichberechtigte Toleranzpartner agieren (Mau et al. 2024a: 176), zum anderen zeigen aktuelle politische Entscheidungen wie Julia Klöckners Weigerung, die Pride-Flag auf dem Bundestag zu hissen (vgl. Schwesinger 2025) oder die Auslieferung Maja T.'s nach Budapest vor über einem Jahr (vgl. Lorenz & Weichlein 2025), dass queere Menschen auf die Erlaubnis der Mächtigen innerhalb von Gesellschaft angewiesen sind.

Forst stellt dem Konzept der Erlaubnistoleranz das Konzept der Respekttoleranz gegenüber. In dieser Konzeption stehen sich zwei gleichberechtigte Gruppen, die sich wechselseitig anerkennen gegenüber (vgl. Forst 2021: 88). Obwohl die sich gegenüberstehenden Toleranzparteien sich in ihren Wertevorstellungen grundlegend unterscheiden, erkennen sie einander als moralisch-rechtlich-gleichberechtigt an und vertreten moralische Grundprinzipien in Hinblick auf die Verteilung von Ressourcen und gleiche Rechte innerhalb einer Gesellschaft. Wichtig ist zu betonen, dass die sich gegenüberstehenden Gruppen sowohl im Rahmen der Erlaubnistoleranz als auch bei der Respekttoleranz wesentlich unterschiedliche Normen und Werte sowie Vorstellungen eines guten Lebens vertreten. Die Gruppen innerhalb der Respekttoleranz stehen sich inhaltlich nicht näher, der Umgang miteinander, sowie das Machtverhältnis zueinander, sind die Aspekte, welche die beiden Konzeptionen wesentlich voneinander unterscheiden.

In Hinblick auf die erlaubnistheoretische Haltung gegenüber queeren Menschen schlussfolgern auch Mau et al., dass es im aktuellen Diskurs rund um Anerkennung und Diskriminierung

nicht mehr um die Toleranz von Abweichungen geht, sondern darum, wo die Grenzen der ‚Erlaubnistoleranz‘ liegen (vgl. Mau et al. 2024a: 176). Demnach ist es die Dominanzgesellschaft, welche einer Minderheit Freiheiten zwar einräumt, allerdings nach ihren eigenen Maßstäben entscheidet, wann der Punkt erreicht ist, an dem abweichendes Verhalten als störend und nicht mehr aushaltbar empfunden wird (ebd.).

Nachdem der bisher abgebildete Forschungsstand vor allem Daten rund um die Einstellungen gegenüber queeren Menschen umfasste, soll dieser nachfolgend um eine Betroffenenperspektive erweitert werden. Dazu spielen empirische Befunde aus der Diskriminierungsforschung eine wichtige Rolle. Die European Union Agency for Fundamental Rights befragte in diesem Kontext 100 577 Menschen aus 30 Ländern, welche sich als LGBTQ identifizieren zu Themen wie etwa Diskriminierung, Gewalt und Zufriedenheit mit der Regierung in Bezug auf LGBTQ-Themen (vgl. FRA, 2024a: 16f.).

Aus dem Fact-Sheet der Studie lassen sich bezogen auf Deutschland, folgende Daten ablesen: zwei von fünf gleichgeschlechtlichen Paaren geben an. Händchenhalten in der Öffentlichkeit aus Angst vor Angriffen und Belästigung zu vermeiden (vgl. FRA 2024b: 1). 34 % der Befragten verstecken ihre Identität auf der Arbeit aus Angst vor Diskriminierung (ebd.). 16 % wurden in den letzten fünf Jahren Opfer physischer bzw. sexualisierter Gewalt aufgrund ihrer Queerness (ebd.). Außerdem gaben 65 % der Befragten aus Deutschland an, dass die Gewalt gegen LGBTQ-Personen in ihrem Land stark oder etwas zugenommen habe. Das ist der vierthöchste Wert im Vergleich mit den anderen Ländern, welche in der Studie vorkommen (vgl. FRA

2024a: 64). Des Weiteren steht Deutschland zusammen mit Frankreich, Lettland, Polen und Rumänien auf Platz drei, wenn es um Hasskriminalität gegenüber LGBTQ-Personen geht (vgl. FRA, 2024a: 65). An dieser Stelle ist anzumerken, dass es in Deutschland möglicherweise auch eine größere Sensibilität gegenüber Hasskriminalität in Bezug auf Sexualität und Gender gibt. Neben der Einrichtung von LSBTI-Stellen bei den Landespolizeien wie z.B. in Sachsen-Anhalt, welche eigens dafür verantwortlich sind, das Vertrauen in die Polizei zu stärken und sich Hasskriminalität in Bezug auf vulnerable Gruppen wie LGBTQ-Personen anzunehmen (vgl. Landesportal Sachsen-Anhalt 2025), erfasst das Bundeskriminalamt auch selbst Hasskriminalität innerhalb der PMK (Politisch motivierte Kriminalität). Im Jahr 2023 wurden insgesamt 17.007 Fälle von Hasskriminalität auf dem Bundesgebiet verzeichnet, von denen 1.785 sich gegen LSBTIQ*-Personen richteten (vgl. PMK, 2024: 11). Diese Zahl beschreibt einen Anstieg von Vorfällen um 18% gegen lesbische-, schwule-, und bisexuelle Menschen und um 35 % gegen trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen, wobei es hier auch zu Überschneidungen kommen kann (vgl. Lehmann 2024).

Da der Fokus dieser Arbeit nicht auf Gewaltstraftaten gegenüber queeren Menschen liegt, seien diese Zahlen nur exemplarisch dafür angeführt, wie es zu so ungleichen Wahrnehmungen in Bezug auf etwa das Erleben von queerer Diskriminierung zwischen Betroffenen und Nicht-Betroffenen kommen kann. Zentral neben der erlebten Gewalt von LGBTQ-Personen in Deutschland sollen abschließend noch einige Ergebnisse aus der Studie: „Coming-out – und dann...?!“ präsentiert werden, um Diskriminierungserfahrungen Jugendlicher und junger Erwachsener nach dem Outing zu beleuchten.

Diskriminierungserfahrungen haben wie in Kap. 2.2 ausgeführt sowohl Auswirkungen auf das Selbstbild, die soziale Position und auch Bildungs- und Teilhabechancen in der Gesellschaft, weshalb es als wichtig erachtet wird dieses Thema innerhalb des Forschungsstandes zu behandeln.

Die Ergebnisse der Studie beziehen sich auf die Befürchtungen von LGB-Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor ihrem Outing, sowie auf die Reaktionen auf das Outing im Kontext des Freundes- und Familienkreises als auch am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz. In Bezug auf ihre Befürchtungen gaben 74,4 % der Befragten die Ablehnung durch ihre Freund*innen und 69 % die Ablehnung durch Familienmitglieder an (vgl. Krell & Oldemeier, 2018: 79). Die Befürchtungen schienen dabei in großen Teilen nicht eingetreten zu sein, da 67,6 % der Befragten die Angabe machten, das äußere Outing gegenüber den ersten Adressat*innen als sehr gut und 24,2% als eher gut erlebt zu haben (vgl. Krell & Oldemeier, 2018: 89). Bei der Interpretation der Daten ist hierbei zum einen zu beachten, dass sich die Jugendlichen möglicherweise eine Vertrauensperson für das erste Outing ausgesucht haben und ihr Outing bei weiteren Personen weniger positiv verlaufen sein könnte (ebd.). Des Weiteren darf nicht der Eindruck entstehen die Befürchtungen der jungen Menschen wären unbegründet, auch wenn das Umfeld durchweg positiv auf ein Outing reagieren würde. Die Ängste in Bezug auf ein Outing sind sozial konstruiert, d.h. wenn Abweichungen von einer heterosexuellen Lebensweise im öffentlichen Raum, durch etwa die Politik und Medien marginalisiert werden, ist anzunehmen, dass auch die Befürchtungen in Bezug auf ein äußeres Outing zunehmen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Person über ein sehr unterstützendes Umfeld verfügt.

Die Studienteilnehmenden wurden darüber hinaus zu Diskriminierungserfahrungen nach ihrem äußeren Outing im Freundeskreis, innerhalb der Familie und am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz befragt. Auf die Frage nach der Diskriminierung am Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz antworteten 55,6% der Teilnehmenden sie wurden „beschimpft, beleidigt oder lächerlich gemacht“ (Krell & Oldemeier, 2018: 109). Ein differenzierterer Blick in die Studie erlaubt anzuerkennen, dass die erlebte Diskriminierung sich stark nach Bezugsgruppe unterscheidet, so erleben männliche schwule bzw. bisexuelle Jugendliche verstärkt Beleidigungen, Bedrohungen und körperliche Gewalt, wohingegen nicht-heterosexuelle Mädchen angaben, dass ihre Sexualität überbetont würde und sie nicht ernst genommen oder ignoriert werden würden (ebd.). Anhand der geschlechterspezifischen Umgangsweise mit LGB- Jugendlichen zeigt sich, dass Heteronormativität auch dann noch greift, wenn die Lebensumstände eine Abkehr von Heterosexualität darstellen. Die Jugendlichen werden von der Gesellschaft in einem binären System beurteilt, welche den Geschlechterrollen „Mann“ und „Frau“ unterschiedliche Charakteristiken zuschreiben und sie vor diesem Hintergrund unterschiedlich behandeln (ebd.).

Der skizzierte Forschungsstand verdeutlicht, dass queere Menschen in Deutschland, trotz einiger juristischer Fortschritte, nicht als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft anerkannt sind. Die Kombination aus der Nicht-Anerkennung struktureller Diskriminierung und der stattdessen individuellen Viktimisierung Betroffener machen deutlich, dass die Anerkennung queerer Lebensformen insgesamt marginal bleibt. Die hier dargestellten Befunde legitimieren damit die weitere theoretische Auseinandersetzung mit Anerkennung als Schlüssel zu wirksamen

Diskriminierungsschutz und dem Versuch der Herstellung sozialer Gerechtigkeit.

Darüber hinaus ist die eingeschränkte Aussagekraft der Erkenntnisse aus dem Forschungsstand gegenüber vielfältigen Formen des Queer-seins ersichtlich. So werden Personen wie nicht-binäre- und intergeschlechtliche Menschen oder Agender im Sampling vieler Studien nicht berücksichtigt und es liegen damit kaum belastbare Erkenntnisse über ihre spezifische Lebenslage, und die damit verbundenen Herausforderungen, vor.

3 Umkämpfte Anerkennung – Wir und die Anderen

Nachdem im letzten Kapitel die Relevanz von Anerkennung in Bezug auf queere Lebensformen herausgearbeitet wurde, widmet sich dieses Kapitel der Auseinandersetzung mit umkämpften Anerkennungsverhältnissen. Dazu beschreibe ich Kämpfe um Anerkennung im Kontext der von Mau, Westheuser und Lux konstruierten Wir-Sie-Arena (vgl. 2024a, Kap. 5). Des Weiteren werden zentrale Begriffe in Zusammenhang mit dem heuristischen Modell der *Triggerpunkte*¹⁰ ebenfalls nach Mau, Westheuser und Lux erklärt (vgl. 2024a, Kap. 7). Dabei soll darauf eingegangen werden, warum die Theorie als Grundlage für die Bachelorarbeit geeignet ist. Außer-dem werden an dieser Stelle vier Arten von Triggern unterschieden und am Ende des Kapitels im Hinblick auf die Anerkennung queerer Lebensformen reformuliert.

3.1 Komm in die Arena!

Mau, Lux und Gülzau entwickelten bereits vier Jahre vor der Veröffentlichung von „Triggerpunkte“ verschiedene Konfliktarenen als analytisches Instrument, um sich innerhalb der Ungleichheitsforschung komplexer Lagen von Konflikt und Konsens zu nähern (vgl. Mau, Lux und Gülzau, 2020: 317). An

¹⁰ Die Quellenvielfalt in Kapitel drei meiner Bachelorarbeit ist sehr eingeschränkt und bezieht sich fast ausschließlich auf Mau, S., Westheuser, L., & Lux, T. (2024). *Triggerpunkte: Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft* (8. Auflage). Suhrkamp. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es sich um ein sehr neues Werk handelt und Sekundärliteratur vorrangig in Form von Rezensionen anderer Wissenschaftler*innen existiert. Quellen, die sich dem heuristischen Modell der *Triggerpunkte* annehmen und dieses auf Queerness anwenden sind zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Kapitels nicht bekannt. Um etwas abwechslungsreicher zu zitieren, wurden wissenschaftliche Artikel rund um die Entstehung des Werkes in die Argumentation in diesem Kapitel miteinbezogen.

dieser Stelle sei die Einteilung in Arenen als Analyseinstrument betont, da diese Einteilung Zugänge und Benennbarkeiten vereinfacht, aber keineswegs auf die Singularität komplexer Konfliktlagen verweist. Diese Arbeit nimmt lediglich Bezug auf die Wir-Sie-Arena, erkennt aber an, dass die hier beschriebenen Konflikte mit den in anderen Arenen beschriebenen Konflikten, zusammenhängen. Aus einer intersektionalen Perspektive von Anerkennung lässt sich argumentieren, dass Kämpfe um Positionierungen innerhalb von Gesellschaft auch mit Verteilungskämpfen um Ressourcen (Oben-Unten-Arena) und staatlichen Auflagen wie z.B. Aufenthaltsstatus (Innen-Außen-Arena) zusammenhängen.

Die Wir-Sie-Arena beschreibt laut Mau et al. (2024a: 160) jenen symbolischen Raum, in dem gesellschaftlich verhandelt wird, was als „normal“ und anerkennenswert und was als abweichend, irritierend oder unerwünscht gilt. Um zu beschreiben, wo die Grenze des Aushaltbaren in Bezug auf queere Identitäten von der Dominanzgesellschaft gezogen wird, bedienen sich die Autoren von Triggerpunkte den Toleranzkonzeptionen Rainer Forsts und wenden diese auf Anerkennungskämpfe innerhalb ihrer Arena an (vgl. Mau et al, 2024a: 173-185).

Bezogen auf queere Lebensweisen ist festzustellen, dass diese häufig nicht offen abgelehnt, sondern von der Dominanzgesellschaft lediglich geduldet werden (vgl. Mau et al., 2024a: 176f.). Diese Art der Toleranz bei der sich eine Minderheit in ihrem Anders-Sein so begrenzen muss, dass sie von der mit gesellschaftlicher Macht ausgestatteten Seite als aushaltbar gilt, wird von Forst als Erlaubnis-Konzeption (siehe Kap. 2.4) bezeichnet. Die asymmetrische Anerkennungslage, welche durch

eine erlaubnistolerierende Haltung entsteht, ist daher neben der Konzeption als Toleranz vor allem als Abhängigkeitsverhältnis queerer Menschen von der Duldung der Dominanzgesellschaft zu verstehen (Mau et al, 2024a: 176). In Bezug auf die Anerkennung queerer Lebensweisen als Trigger ist eine erlaubnistolerierende Haltung der Getriggerten zu erkennen. Nachdem diese Haltung im nächsten Unterkapitel anhand konkreter Äußerungen von Teilnehmenden aus der qualitativen Sozialforschung untersucht wird, argumentiere ich anschließend für die Notwendigkeit eines respekttoleranten Umgangs (siehe Kap. 2.4) mit queeren Menschen innerhalb von Gesellschaft und Gemeinschaft, um diese wirksam vor Diskriminierung schützen zu können.

3.2 Triggerpunkte nach Mau, Westheuser und Lux

Wie im Forschungsstand bereits angerissen wurde, gehen Mau, Westheuser und Lux zwar nicht von einer Konsensgesellschaft aus, verwerfen aber ebenso die Polarisierungsthese in Hinblick auf eine Zwei-Lager-Theorie, welche von einer gespaltenen Gesellschaft in zwei homogene Lager, die sich gegenseitig ablehnen, ausgeht (vgl. Mau et al. 2024a: 246). Die Heuristik hinter dem was Mau et al. Triggerpunkte nennen, soll folglich dazu dienen genauer zu betrachten an welchen Punkten Menschen innerhalb einer Debatte besonders heftig und emotional reagieren (ebd.). Ziel der Autoren ist es nachzuvollziehen, warum bestimmte Themen triggern (ebd.). Definitorisch wurde der Begriff Triggerpunkte dabei aus der Physiotherapie entlehnt und meint jene neuralgische Stellen an denen Konflikte eskalieren, emotional werden und in hohem Maße moralisch aufgeladen zwischen den Konfliktparteien ausgetragen werden (vgl. Mau et al. 2024a: 246). In Hinblick auf diese Überlegungen entwickelten

die Autoren vier verschiedene Arten von Triggern namentlich: Ungleichbehandlungen, Normalitätsverstöße, Entgrenzungsbefürchtungen und Verhaltenszumutungen (vgl. Mau et al. 2024a: 248).

Während sich der Trigger Ungleichbehandlung durch die Verletzung der normativen Erwartung von Gleichheit und Gerechtigkeit zeigt (vgl. Mau et al. 2024a: 248), kennzeichnet einen sog. Normalitätsverstoß der Bruch von „unsichtbaren“ gesellschaftlichen Normen und Erwartungen (vgl. Mau et al. 2024a: 253). Das Vorhandensein einer „unsichtbaren“ Normalität entsteht durch die Verinnerlichung sozialer Normen, bis diese als „natürliche“ Eigenschaft wahrgenommen werden (vgl. Heckemeyer et al. 2011: 5). In Bezug auf Queerness innerhalb der Gesellschaft bedeutet das, dass Heteronormativität zur „unsichtbaren“ Normalität erhoben wurde, ohne dass es sich dabei um eine bewusste gesellschaftliche Normierung handeln müsse (ebd.). Gegenstand des Triggers Ungleichbehandlung sind neben Diskriminierung daher auch die vermeintlich ungerechte Bevorzugung von Minderheiten (vgl. Mau et al. 2024a: 249-252). Normalitätsverstöße kennzeichnen sich dagegen vor allem durch die Abweichung von der sog. „unsichtbaren“ Normalität (vgl. Mau et al. 2024a: 253). In diesem Kontext ist es das Ungewohnte oder das Untypische, was als Verstoß markiert wird, aber dadurch auch Normalität überhaupt erst konstruiert (vgl. Mau et al. 2024a: 255).

Mau, Westheuser und Lux führen in Zusammenhang mit der Triggerart der Normalitätsverstöße zudem Stanley Cohen und das Konzept seiner Moralpanik ins Feld, um zu verdeutlichen, welche Dynamik entstehen kann, wenn eine kleine Gruppe von der

„unsichtbaren“ Normalität ab-weicht und zum Gefäß für soziale Ängste wird (vgl. Mau et al. 2024a: 254).

Exkurs: Moralpanik in Bezug auf Normalitätsverstöße

Cohen bezeichnet diese Gruppen als sog. *folk devils* (2011: 26) und charakterisiert sie in den Augen der Dominanzgesellschaft als Bedrohung für gesellschaftliche normative Werte (vgl. 2011: 46). Moralpaniken nach Cohen sind deshalb relevant, weil sie mitunter ganz unterschiedliche Ausgänge nehmen. Während Moralpanik in einigen Fällen einfach vorübergeht oder allen-falls anekdotisch im kollektiven Gedächtnis bestehen bleibt, kann eine Moralpanik auch dauer-hafte Auswirkungen auf das Justizwesen und die Sozialpolitik innerhalb eines Landes haben (vgl. Cohen 2011: 46).

Eine Form von Moralpanik, die zum Thema dieser Bachelorarbeit passt, gilt es in Hinblick auf Transpersonen zu beobachten. Die Stilisierung von Transpersonen als *folk devils* schreitet global voran. Am Beispiel der UK ist zu erkennen, dass die Moralpanik in Bezug auf Transfrauen bereits rechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Der britische Supreme Court entscheidet im April 2025, dass das biologische Geschlecht einer Person in Hinblick auf Gleichstellungsfragen zu gelten habe (vgl. von der Weiden 2025). Diese rechtliche Entscheidung zieht schwerwiegende Konsequenzen für Transpersonen in Bezug auf Autonomie und Sicherheit nach sich. Exemplarisch sei hier der Ausschluss von Transfrauen aus dem Frauenfußball (vgl. von der Weiden 2025), sowie die bei Straffälligkeit anstehende Haft in einem Männergefängnis seit 2023 angeführt (vgl. Ng 2025). Die Tatsache, dass der englische Fußballverband FA es für nötig befand Transfrauen aus dem Frauenfußball auszuschließen, wobei diese Regelung lediglich 20 Trans-frauen aus dem

Breitensport betrifft (vgl. von der Weiden 2025), spricht eher eine identitätspolitische, denn eine auf Wettbewerbs-Fairness bezogene Sprache und lässt sich daher einer Moralpanik zuordnen. Die politische Entwicklung in Hinblick auf die Anerkennung queerer Lebensformen ist ernst und die Einschränkung von Transrechten auch in Deutschland, wenn auch subtiler zu beobachten. Hierzu seien zum einen die Pläne des Bundeskanzlers, das 2024 beschlossene Selbstbestimmungsgesetz erneut zu prüfen und ggf. zu ändern (vgl. von Stefenelli 2025), und zum anderen der Beschluss zum Gewalthilfegesetz, welches im Bundestag nur unter der Bedingung des Ausschlusses von Trans- und Nicht-binären-Personen angenommen wurde (vgl. Koenig 2025), angeführt.

Die Beispiele der rechtlichen Einschränkung von Transpersonen sollen zeigen, dass Menschen, wie in Kapitel zwei ausgeführt, zum einen von Anerkennung abhängig sind und es zum anderen nicht unerheblich ist von welcher Art der Anerkennung die Rede ist. Eingeordnet in die Theoriesprache von Honneth ist im Rahmen dieses Beispiels zu erkennen, dass eine Einschränkung auf der zweiten Stufe seines Anerkennungsmodells, der rechtlichen Anerkennung, vorliegt (vgl. Honneth 1992: 174f.). Inwiefern Gemeinschaften unter diesen rechtlichen Voraussetzungen zu Anerkennung in Form von Solidarität in der Lage sind, bleibt im vierten Kapitel dieser Arbeit zu diskutieren. In den Worten der Autoren von „Triggerpunkte“ böte es sich zudem an, diese Entwicklung vor dem Hintergrund von erlaubnistheoretischen Zugängen zu betrachten. Grundlegend hierfür ist, dass Aspekte einer Normabweichung zwar toleriert werden, die Dominanzgesellschaft allerdings den Rahmen für die Performativität dieser Normabweichung vorgibt (vgl. Mau et al.

2024a: 176). Die dargestellte Situation macht deutlich, dass Transsein in westlichen Gesellschaften zwar nicht verboten ist, jedoch dort wo Teilhabe, etwa im Sport, beim Zugang zu Gewaltschutz oder in Hinblick auf die geschlechtliche Selbstbestimmung gefordert wird, Grenzen von den Privilegierten einer Gesellschaft gezogen werden und damit bestimmt wird, was als gesellschaftlich akzeptierbar gilt. Dieser Zugang wird hier angeführt, um aufzuzeigen, wie weit sich Erlaubnistoleranz argumentieren lässt und warum es gesellschaftlich mehr braucht als ein erlaubnistheoretisches Verständnis der Existenz von Minderheiten, um von einem wirksamen Diskriminierungsschutz für Betroffene sprechen zu können.

Neben Normalitätsverstößen triggern nach Mau, Westheuser und Lux auch Entgrenzungsbefürchtungen und Verhaltenszumutungen (vgl. Mau et al. 2024a: 260-265). Bei den sog. Entgrenzungsbefürchtungen stehen Angst vor Kontrollverlust sowie die Angst vor einer vermeintlich unbegrenzten Entwicklung im Fokus des Getriggert-seins (vgl. Mau et al. 2024a: 260f.). Dagegen zeigen sich Menschen in Hinblick auf Verhaltenszumutungen dann getriggert, wenn sie ihre persönliche Autonomie als zunehmend eingeschränkt wahrnehmen (vgl. Mau et al. 2024a: 266).

3.3 Queerness als Trigger

Nachdem die vier Arten von Triggern nach Mau, Westheuser und Lux unterschieden und bereits teilweise auf queere Lebensweisen bezogen wurden. Sollen die Triggerpunkte in diesem Kapitel mit Beispielen in Bezug auf Queerness untermauert und reformuliert werden.

3.3.1 Ungleichbehandlungen

Ungleichbehandlungen als Trigger in Bezug auf die Anerkennung queerer Lebensformen sind überall dort zu verorten, wo Menschen aufgrund ihres Genders bzw. ihrer Sexualität diskriminiert werden. Queere Menschen erfahren Diskriminierung in ihrem Alltag durch persönliche Angriffe von Einzelpersonen (PMK 2024), aber auch durch institutionelle bzw. staatliche Regelungen (siehe Kap. 2.4). Die Diskriminierungsforschung beschäftigt sich hierzu mit dem Ungleichheitsverhältnis der Geschlechter wobei die Forschung lange Zeit lediglich auf die binären Differenzkategorien „Mann“ und „Frau“ bei ihren Erhebungen zurückgegriffen hat (vgl. Bereswill & Ehlert 2023: 588). Queere Realitäten blieben daher unsichtbar. Diese Unsichtbarkeit und die damit einhergehende fehlende Anerkennung queerer Lebensrealitäten ist dabei auch Ausdruck von Diskriminierung. Neuere Studien wie die bereits angeführte Coming-out und dann...?!-Studie beschäftigen sich allerdings doch mit den spezifischen Diskriminierungserfahrungen und damit verbundenen Ängsten von Betroffenen. Von Diskriminierung als Form der Ungleichbehandlung fühlen sich vor allem Betroffene, Angehörige und menschenrechtsorientierte Bürger*innen getriggert. Da diese Bachelorarbeit das Getriggert-Sein aufgrund von Queerness in den Blick nimmt, seien diese Erkenntnisse lediglich der Vollständigkeit halber angeführt.

Wesentlicher für die Betrachtung ist jedoch die Wahrnehmung vermeintlich privilegierter Gruppen und die subjektive Wahrnehmung ihrer Ungleichbehandlung aufgrund der illegitimen Bevorzugung von Minderheiten (vgl. Mau et al. 2024a: 248f.). An dieser Stelle seien Quotenregelungen als Trigger

hervorgehoben. Im Rahmen der empirischen Erhebungen zu Triggerpunkte galten Quotenregelungen als eine der am stärksten polarisierenden Fragen (Mau et al. 2024a: 185). Das Getriggert-Sein der Teilnehmenden in Bezug auf Quoten kennzeichnet sich vor allem an der vermeintlichen Nicht-Befolgung des Leistungsprinzips (ebd.). Durch Quoten, so die Angst, würden unqualifizierte Fachkräfte eingestellt, welche diese Anstellung nur ihrem Geschlecht und nicht ihrer Kompetenz zu verdanken haben (ebd.). Dieser Befund wird von den Getriggerten als ungerechte Bevorzugung wahrgenommen und trifft besonders schwer, wenn persönliche Zurückweisungserfahrungen zusätzlich eine Rolle spielen (vgl. Mau et al. 2024a: 188). So berichtet einer der Teilnehmenden aus der Fokusgruppenforschung von Mau et al. einen Job als U-Bahn-Fahrer nicht bekommen zu haben, da dieser für Frauen ausgeschrieben worden sei (ebd.), die persönliche Verletzung des Teilnehmers der Studie trägt damit einen großen Anteil in Bezug auf sein Getriggert-Sein als Empfindung subjektiver Ungleichbehandlung. Solche Empfindungen werden von Bringt als Deprivation beschrieben (vgl. 2021: 33). Das Gefühl von Deprivation umfasst dabei neben objektiven Deprivationserfahrungen wie Arbeitslosigkeit auch relative Deprivationsängste (ebd.). Relative Deprivation stellt im Gegensatz zur erlebten Ausgrenzung, den Grad der subjektiv empfundenen Benachteiligung im Vergleich mit anderen Gruppen in den Vordergrund (vgl. Bringt 2021: 33f.). Bloße Deprivationsgefühle reichen nicht aus, um eine Ideologie der Ungleichheit, wie Bringt es nennt, zu verfolgen, trotzdem ist es wichtig Deprivationsängste wahrzunehmen, da diese einen maßgeblichen Faktor in Hinblick auf das Zustandekommen von Vorurteilen ausbilden (vgl. Bringt 2021: 34).

Aus diesem Grund muss deutlich gemacht werden, dass auch wenn Geschlechterquoten auf dem strukturell kompensatorischen Verständnis von Gerechtigkeit aufbauen und versuchen den weißen Mann als dominante Figur zurückzudrängen und damit auf ein gleichberechtigteres Verhältnis der Geschlechter hinzuarbeiten (vgl. Mau et al. 2024a: 187), darf im Kontext von Sozialer Arbeit die individuelle Ablehnungserfahrung von Individuen als Deprivationserfahrung nicht unterschätzt werden. Ich möchte an dieser Stelle auf die Gleichzeitigkeit von Maßnahmen verweisen, die gesellschaftlich zu mehr Gerechtigkeit führen sollen und die Wahrnehmung dieser als individuelle Verletzung der subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen markieren.

3.3.2 Normalitätsverstöße

Queere Lebensrealitäten triggern in Form von Normalitätsverstößen aufgrund ihrer bloßen Existenz. Dieser Befund wurde bereits an mehreren Stellen dieser Arbeit gemacht, an denen Queer-ness als Abweichung der Normalität (vgl. Schriever 2024: 29; Schmauch 2023: 117) überhaupt erst charakterisiert wurde (siehe Kap. 2). Der Normalität kommt gesamtgesellschaftlich ein großer moralischer Wert zu (vgl. Mau et al. 2024a: 253). Nicht zuletzt ist das der Fall, da Vorstellungen des Normalen zu erwartbaren Handlungen und selbstverständlichen Regeln führen (ebd.). Die Abweichung von diesen Regeln führt bei den Getriggerten zu Berührungsängsten mit den Figuren des Verstoßes (ebd.). Normalitätsabweichungen als Trigger provozieren daher in erster Linie konservative Menschen, da hier das Gewohnte und Etablierte schließlich die unsichtbare Normalität, infrage gestellt wird. Im Rahmen einer

nicht-repräsentativen Stadtteilbefragung wurden Menschen 2017 suggestiv danach gefragt, ob sie denn heterosexuell seien (Schriever 2024: 29). Auch wenn aus dieser Studie keine repräsentativen Ergebnisse abzuleiten sind, konnten die Studierenden bei ihrer Erhebung feststellen, dass diese Frage einen hohen Grad der Irritation auch bei heterosexuellen Menschen auslöste, die nicht selten monierten, sie seien eben nicht heterosexuell, sondern „normal“ (ebd.).

Das Anerkennen queerer Lebensformen als ebenso normal wie die eigene Realität scheint Menschen zu triggern, da sie ihre Vorstellungen vom Leben in dieser Andersartigkeit relativiert sehen. Aus diesem Grund sind es oft heterosexuelle cis-Menschen die sich an dieser Stelle getriggert fühlen, da sie dem heteronormativen Gesellschaftsbild entsprechen und sich in Hinblick auf ihre Sexualität oder ihr Gender nicht rechtfertigen, outen oder ihre Pronomen benennen müssen, um anerkannt zu werden.

3.3.3 Entgrenzungsbefürchtungen

Entgrenzungsbefürchtungen bezogen auf queere Lebensweisen als Trigger finden wir überall, wo gesellschaftlich das Empfinden herrscht, es gehe zu weit mit der Toleranz (Mau et al. 2024a: 260f.). Beispiele in Bezug auf Queerness sind beispielsweise genderneutrale Toiletten, das kontinuierliche Gendern vor allem in der gesprochenen Sprache oder die Tatsache, dass einige Menschen sich unter Nennung ihrer präferierten Pronomen vorstellen. Diesen Tatsachen begegnen Getriggerte mit der Frage: „Was kommt dann als Nächstes?“ (Mau et al. 2024a: 260). Hier zeigt sich, dass die in der Gesellschaft bereits etablierten Praktiken

als Zumutung empfunden werden und eine unbegrenzte Steigerung dieser Praktiken gleichfalls erwartet, wie befürchtet wird. Gerade in Hinblick auf die Anerkennung queerer Lebensformen lassen sich die Arten von Trigger nicht einzeln denken. Entgrenzungsbefürchtungen hängen z.B. eng mit Normalitätsverstößen zusammen, wenn es um die Angst vor Verlust gesellschaftlich verinnerlichter Normalitätserwartungen geht (vgl. Mau et al. 2024a: 262). Die Entgrenzungsbefürchtungen beziehen sich dabei auf eine vermeintliche „Inflation der Ansprüche“ (Mau et al. 2024a: 262). Gemeint ist die Tatsache, dass auf die Erfüllung einer Forderung z.B. der queeren Minderheit direkt die nächste Forderung folgt. Getriggerte fühlen sich oft durch die sich schnell ändernde Gesellschaft überholt und es zeigt sich, dass auch hier Themen besonders polarisieren, wenn die Ge-triggerten sich selbst durch eine Entwicklung (z.B. gendergerechte Sprache) abgehängt fühlen (vgl. Mau et al. 2024a: 265). Auch an dieser Stelle muss Soziale Arbeit die individuellen Ängste getriggelter Personen ernst nehmen und sich mit den zugrundeliegenden Bedürfnissen der Menschen beschäftigen.

3.3.4 Verhaltenszumutungen

In Hinblick auf Verhaltenszumutungen sind es die gleichen Themen (z.B. Pronomen, Gendern, diskriminierende Sprache) die in Bezug auf Queerness triggern, allerdings steht hier die Einschränkung und gefühlte Sanktionierung des eigenen Verhaltens im Vordergrund des Getriggert-Seins (vgl. Mau et al. 2024a: 266). Es sind damit nicht die queeren Realitäten per se, die triggern, sondern die Erwartungshaltung queere Lebensformen mit Anerkennung bedenken zu müssen und dies in eigenem Verhalten widerzuspiegeln (ebd.). Diese Erwartungshaltung führt

bei den Getriggerten zu der subjektiven Wahrnehmung eingeschränkter Autonomie (ebd.). Das Getriggert-Sein wird im Rahmen der Verhaltenszumutungen durch das Gefühl von Verpflichtung und Zwang sowie Paternalismus ausgelöst (vgl. Mau et al. 2024a: 267). Auch Soziale Arbeit kann Auslöser für gefühlte Zumutungen des eigenen Verhaltens sein.

Ich plädiere daher für einen respektvollen Umgang mit Getriggerten, der sie in ihren Befürchtungen ernst nimmt und trotzdem eine diversitätsbewusste Haltung bewahrt. Gerade in Hinblick auf Verhaltenszumutungen ist in der Arbeit mit Getriggerten eine Reaktanz zu erwarten. Reaktanz meint dabei die Zurückweisung der Anforderungen an das eigene Verhalten, da diese als Beschneidung der eigenen Freiheit verstanden werden (vgl. Mau et al. 2024a: 267). Für die Arbeit mit Getriggerten lohnt sich ein weiterer Blick in die empirischen Ergebnisse von Mau, Lux und Westheuser. Diese stellten fest, dass auf die Aussage: „Heutzutage darf man nichts Kritisches mehr über [...] Homosexuelle sagen, ohne gleich als intolerant beschimpft zu werden“ (Mau et al. 2024a: 271). 70% der Einkommensschwächsten, der Produktionsarbeiter und der Befragten mit max. Hauptschulabschluss zustimmten und die Zustimmung zu diesem Frage-Item mit höherem Einkommen respektive höherem Bildungsgrad abnahm (vgl. Mau et al. 2024a: 271). Hier zeigt sich, dass die Zumutungen, welche durch z.B. nicht-diskriminierende Sprache entstehen ein Gefälle zwischen Oben und Unten ausbilden (vgl. Mau et al. 2024a: 272), welches durch die Soziale Arbeit vor allem in der Arbeit mit getriggerten Menschen nicht ignoriert werden darf.

Anhand der detaillierten Betrachtung der einzelnen Trigger und ihren Bezug auf queere Themen sollte in diesem Kapitel zum einen die Relevanz von queeren Lebensformen für das Ge-triggert-Sein nachgewiesen werden. Zum anderen sollte dieses Kapitel Aufschluss darüber geben welche Bedürfnisse und Ängste in Hinblick auf Trigger zugrunde liegen, um auf Basis der hier gesammelten theoretischen Erkenntnisse die Umgangsweise mit Getriggerten im Rahmen der Gemeinwesenarbeit diskutieren zu können.

4 Trigger überwinden – Diskriminierung entgegenreten – Gemeinwesen gestalten

Im vierten Kapitel dieser Arbeit soll zunächst die Auswahl des Handlungsfeldes der Gemeinwesenarbeit als Anwendungskontext für die Bachelorarbeit begründet hergeleitet werden. Anschließend soll sich mit den generellen Rahmenbedingungen der GWA auseinandergesetzt werden und dabei sowohl auf definitorische Uneindeutigkeiten, sowie auf die rechtlichen Grundlagen der GWA in Deutschland eingegangen werden. Nach dieser Auseinandersetzung soll dafür argumentiert werden das Getriggert-Sein von Menschen innerhalb einer menschenrechtsorientierten GWA in den Blick zu nehmen. Außerdem sollen potenzielle Gefahren des Entstehens von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Hinblick auf Getriggerte thematisiert und in den Kontext gesetzt werden.

In den Unterkapiteln 4.4.1 und 4.4.2 wird es zudem verstärkt um ungleiche Machtverteilung innerhalb eines Gemeinwesens und die daraus resultierende unterbleibende Bedürfnisbefriedigung gehen. Abschließend soll das Getriggert-Sein von Menschen lösungsorientiert im Rahmen der GWA bearbeitet werden. Ziel soll es dabei sein die Lebensbedingungen aller im Gemeinwesen ansässigen Menschen zu verbessern und nachhaltig zu mehr Zufriedenheit mit dem eigenen Selbst sowie im Miteinander beizutragen. An dieser Stelle sollen Voraussetzungen für gelingende GWA aufgestellt und im Rahmen der Empowerment-Arbeit diskutiert werden.

4.1 Gemeinwesenarbeit als Handlungsfeld

Die Gemeinwesenarbeit (GWA) ist für die Diskussion der bisherigen theoretischen Erkenntnisse dieser Arbeit besonders geeignet, da sowohl die Anerkennungstheoretischen Überlegungen von Butler, Bourdieu und Honneth, als auch die Beiträge aus der Ungleichheitsforschung einen makrosoziologischen Blick einnehmen und für ihre Anwendung Gemeinschaft voraussetzen. Neben Anerkennungs- und Toleranzperspektiven braucht es auch für das Getriggert-Sein, wie es Mau et al. in der Wir-Sie-Arena beschreiben (vgl. 2024a, Kap. 5), das gesellschaftlich Andere. Da zudem soziale Konflikte, wie Spannungen zwischen verschiedenen Gruppen innerhalb eines Gemeinwesens, den Ausgangspunkt von Gemeinwesenarbeit bilden (vgl. Wendt 2021: 163), scheint es gehaltvoll die bisherigen Überlegungen in Hinblick auf die Bedürfnisbefriedigung getriggelter Menschen in diesem Handlungsfeld zu diskutieren.

Auch wenn Gemeinwesenarbeit als „dritte Methode“ der Sozialen Arbeit längst in den Hintergrund der Betrachtung gerückt ist, dient sie gerade dem Erkennen, dass individuelle Probleme oft auf gesellschaftlichen Ungleichheiten beruhen und durch ungleiche Verteilung von Ressourcen sowie asymmetrische Machtverhältnisse entstehen (vgl. Noack 2024: 76).

4.2 Rahmenbedingungen der Gemeinwesenarbeit

Sowohl die fehlende definitorische Schärfe des GWA-Begriffs als auch die fehlenden rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung von GWA im Bundesgebiet erschweren die Arbeit in diesem Bereich enorm (vgl. Fehren, Martin & Schreier 2025: 114). Im

Rahmen einer Studie zur Verankerung der GWA im deutschsprachigen Raum gaben 46,7% der befragten Praktiker*innen an, für die Finanzierung von GWA-Projekten zwei bis fünf verschiedene Finanzquellen zu benötigen (vgl. Fehren et al. 2025: 142). Bei weiteren 10,5% der Befragten waren es sogar sechs bis zehn verschiedene Finanzquellen (ebd.). Die Beantragung einer ausreichenden Finanzierung für ein GWA-Projekt bindet also bereits viele Ressourcen der ohnehin wenigen Mitarbeitenden in diesem Bereich (ebd.). Hinzukommend gaben im Rahmen der Studie 67,8 % der Gemeinwesenarbeiter*innen an für die Finanzierung von GWA-Projekten auf Eigenmittel ihres Trägers angewiesen zu sein (vgl. Fehren et al 2025: 143). Dadurch bleibt wirksame GWA von den finanziellen Mitteln der Träger abhängig und damit prekär vor allem in Hinblick auf den ländlichen Raum. Durch das Fehlen des Pflichtleistungsstatus bleibt GWA eine freiwillige Leistung und ist in der Folge unterfinanziert sowohl in Hinblick auf die Ressourcen, welche für die Arbeit zur Verfügung stehen müssen, als auch in Hinblick auf die Bezahlung professioneller Sozialarbeiter*innen in den Projekten (vgl. Lüttich 2023: 138f.). Darüber hinaus sind Stellen innerhalb von GWA-Projekten oft befristet, was zu einer problematischen Fluktuation innerhalb der Personalreihen führt und im schlimmsten Fall das Ende eines GWA-Projekts bedeuten kann (ebd.).

Neben finanziellen Ressourcen fordern wirksame GWA-Maßnahmen zudem flexible Projektzeiten, um die Beteiligung einer möglichst heterogenen Gruppe im Gemeinwesen gewährleisten zu können (vgl. Bringt 2022: 455). GWA-Maßnahmen müssen dabei sowohl Schul- und Ferienzeiten als auch Arbeitszeiten der im Gemeinwesen lebenden Menschen

berücksichtigen und besonders stark nachgefragte Formate im Zweifel mehrfach anbieten, um eine umfassende Beteiligung der Bürger*innen zu gewährleisten (ebd.). Zentrale Erkenntnisse in Bezug auf die Analyse von Praxiserfahrungen im Kulturbüro Sachsen e.V. konnten zudem zeigen, dass GWA-Projekte, welche den Anspruch haben menschenrechtsorientiert gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu arbeiten einen Projektzeitraum von mind. fünf Jahren für sich beanspruchen müssen, um nachhaltig in ein Gemeinwesen hineinwirken zu können (vgl. Bringt 2021: 258).

Insgesamt ist hinsichtlich der aktuellen Praxis der GWA in Deutschland festzuhalten, dass so-wohl in Bezug auf die theoretische Schärfe, als auch auf die praktische Durchführung von GWA erhebliche Mängel bestehen, mit denen die Soziale Arbeit umgehen muss.

4.3 Gemeinwesenarbeit vs. Stadtteilmanagement¹¹

Der Befund der definitorischen Unschärfe von GWA wurde bereits angesprochen und soll in diesem Unterkapitel vertieft werden. Dazu soll der Begriff GWA als „Bottom-Up-Strategie“ charakterisiert und von dem Begriff Stadtteilmanagement bzw. Quartiersmanagement als „Top-Down-Ansatz“ (vgl. Herriger 2024: 219) abgegrenzt werden. Dazu ist zunächst anzumerken, dass die GWA auf eine lange Tradition in Hinblick auf Entstehungs- und Entwicklungsprozesse der deutschen Großstadt zurückblicken kann, während Quartiersmanagement ein Bestandteil des in den 1990er Jahren entwickelten

¹¹ Die Worte Quartiers- und Stadtteilmanagement werden im Rahmen dieser Arbeit synonym verwendet.

Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ ist (vgl. Baum 2018a: 176).

Im Gegensatz zur ursprünglich emanzipatorisch ausgerichteten GWA ist das Ziel von Quartiersmanagement lediglich die Beteiligung der Bewohnerschaft an der Planung von städtebaulichen Prozessen (vgl. Baum 2018b). Das Emanzipatorische der GWA geht diesem Ansatz daher verloren und Beteiligungsformen von unten sind nicht gewünscht und werden sogar unterbunden (vgl. Herriger 2024: 218f.). Des Weiteren sieht sich das Quartiersmanagement mit vielfältigen strukturellen Zwängen konfrontiert. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Aufwertung der Infrastruktur in benachteiligten Stadtteilen, weniger den dort lebenden Menschen dient, sondern vielmehr als Grundlage für Gentrifizierungsprozesse fungiert, die letztendlich zur Verdrängung marginalisierter Bevölkerungsgruppen in periphere Lagen führen kann (vgl. Baum 2018a: 148).

Die Kritik am Stadtteilmanagement richtet sich nicht gegen das Engagement von Quartiersmanager*innen oder ihre Intentionen das Gemeinwohl zu fördern. Vielmehr soll darauf hingewiesen werden, dass das Quartiersmanagement insbesondere durch die Bindung an staatliche Förderprogramme wie „Soziale Stadt“ in Spannungsfelder zwischen Unterstützung, Regulierung und möglicherweise auch Verdrängung eingebunden ist und sich ggf. kritisch mit den eigenen Rahmenbedingungen auseinandersetzen muss.

4.4 Menschenrechtsorientierte Gemeinwesenarbeit mit Getriggerten

Im Rahmen menschenrechtorientierter GWA geht es darum

Menschen in die Lage zu versetzen Selbstwirksamkeitserfahrungen zu machen und ihnen dadurch erlebbare Demokratie näherzubringen (vgl. Bringt 2021: 65) Menschenrechtsorientierte GWA bezeichnet dahingehend kein Konzept im Sinne von Community Organizing oder der Social Change Theory. Viel mehr greift sie viele bereits existierenden GWA-Konzepte wie auch Empowerment-Konzepte auf und nimmt in ihnen eine spezifische Haltung ein. Die der menschenrechtsorientierten GWA inne-wohnende Haltung beschreibt einmal das gezielte Arbeiten gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und zum anderen das Erfahrbarmachen von Demokratie innerhalb des Gemeinwesens (vgl. Bringt 2021: 63-65).

Das Ziel von Gemeinwesenarbeit ist die Unterstützung der im Gemeinwesen lebenden Menschen (vgl. Wendt 2021: 163). Diese Unterstützung greift dabei auf die Ressourcen des gesamten Gemeinwesens zurück und versucht die Interessen der Menschen im Gemeinwesen zu verstehen und umzusetzen (Oelschlägel 2001: 192f.). Daraus ergibt sich, dass die GWA neben der ihr innewohnenden Sozialraumorientierung auch lebensweltorientiert arbeiten muss, um als an-gemessene Unterstützung gelten zu können. In Bezug auf die Arbeit mit Getriggerten ist es da-her wichtig ihre spezifische Lebenswelt in den Fokus der Betrachtung zu rücken, um die für GWA unabdingbaren belastbaren Beziehungen schmieden zu können (vgl. Wendt 2024: 56). Als methodenintegrative Form Sozialer Arbeit schließt die GWA sowohl Formen der Einzelfall-hilfe sowie der Sozialen Gruppenarbeit ein (vgl. Wendt 2021: 164). Des Weiteren sind Bildungsprozesse innerhalb von GWA unabdingbar, um die Menschen im Gemeinwesen zu befähigen ihre Konflikte als

Gemeinschaft zu bewältigen (ebd.). In den folgenden Überlegungen wird GWA als methodenintegratives Handlungsfeld insofern eine Rolle spielen, da in der Arbeit mit Getriggerten sowohl Bildungsprozesse als auch Verfahren der Sozialen Gruppenarbeit berücksichtigt werden sollen.

Nachdem bisher versucht wurde GWA definitorisch einzugrenzen und die Rahmenbedingungen der GWA in Deutschland abzubilden, soll im nächsten Unterkapitel die Arbeit mit von Queerness getriggerten Menschen in Hinblick auf eine menschenrechtsorientierte GWA im Vordergrund stehen. Für die weitere Argumentation setze ich zunächst voraus, dass das Getriggert-Sein von Menschen Ausdruck von sozialen Problemen ist.

4.4.1 Getriggerte als Zielgruppe¹²

Soziale Probleme entstehen an den Stellen an denen Menschen ihre Bedürfnisse und Wünsche nicht aus eigener Kraft befriedigen können (vgl. Staub Bernasconi 2012: 271f.). Barrieren wie z.B. die eigene gesellschaftliche Position bzw. der Zugang zu Ressourcen begrenzen, behindern oder verunmöglichen dabei die Bedürfnisbefriedigung (vgl. Staub-Bernasconi 2012: 272). Die hier zu diskutierende Problemlage stellt sich daher komplex dar.

In erster Linie sind es queere Menschen deren Bedürfnisbefriedigung behindert wird. Aufgrund von ungleich verteilter Macht innerhalb von Gesellschaft bleibt ihnen der gleichberechtigte Zu-gang sowohl zu geltendem Recht (siehe Kap. 2.3) als auch ein diskriminierungsfreies Arbeits- und

¹² Unterstützt durch ChatGPT 4.0

Bildungsumfeld (vgl. Krell & Oldemeier 2018: 105-114; 167-173) bis hin zu Solidarität innerhalb der Gesellschaft (siehe Kap. 2.2) verwehrt. Diese Behinderung von Teilhabe beschreibt das Machtproblem, welches in Bezug auf die Verwirklichung der Chancen queerer Menschen vorliegt (vgl. Sagebiel 2006: 13). Dem gesellschaftlichen Ausschluss und dem Ver-wehren von Teilhabe aufgrund von behindernden Machtstrukturen liegt darüber hinaus ein Kriterien-Problem in Bezug auf Queerness als Normabweichung zugrunde (vgl. Sagebiel 2006: 16). Kriterien-Probleme treten auf, wenn soziale Werte und Normen verletzt werden (ebd.). Im Kontext von Queerness ist es die bloße Existenz queerer Menschen, welche Werte wie Hetero-normativität infrage stellt (siehe Kap. 2; 3.3.2). Die Anerkennung queerer Lebensformen stellt damit bereits eine komplexe soziale Problemlage dar, welche zu Nöten wie: fehlender sozialer Mitgliedschaft, sozialer Isolation, fehlenden Handlungskompetenzen und Diskriminierung führen kann (vgl. Staub-Bernasconi 2012: 272). Die hier zu diskutierende Situation wird allerdings noch vielschichtiger, wenn es gelingt darzustellen, dass auch die von Queerness getriggerten Menschen in einem Gemeinwesen von diesem sozialen Problem betroffen sind.

Bei Getriggerten von Queerness ist davon auszugehen, dass sie Heteronormativität einen hohen moralischen Wert zumessen und ihre Vorstellung von Normalität von queeren Lebensformen bedroht sehen (siehe Kap. 3.3). Sie selbst fürchten höchstwahrscheinlich nicht um sozialen Ausschluss aufgrund ihres Genders bzw. ihrer Sexualität, da sie in diesen Sphären der gesellschaftlichen Norm entsprechen. An dieser Stelle lässt sich eine Wechselbeziehung zwischen Getriggerten und den patriarchalen Regeln einer Gesellschaft beobachten. Denn

patriarchale Regelungen in Gesellschaft führen, wie in früheren Kapiteln thematisiert zur Ausformulierung unserer Normalität als hetero und binär (siehe Kap. 2.1). Diese patriarchalen Regeln wirken auf Getriggerte, welche das Befolgen der konstruierten Normalität in Bezug auf Sexualität und Gender von den Mitgliedern einer Gesellschaft nicht nur erwarten, sondern auch aktiv einfordern. Durch die Einforderung der Befolgung normativer Wertvorstellungen wie Heteronormativität reproduzieren Getriggerte von Queerness diese Konstruktion von Normalität erneut und tragen so zu ihrer Aufrechterhaltung bei. Die Aufrechterhaltung von Heteronormativität als Normalität schreibt wiederum den Fortbestand des Anerkennungsproblems in Bezug auf queere Menschen fest.

Ein Fehlschluss wäre an dieser Stelle den Beitrag von getriggerten Menschen zu diesem sozialen Problem als Ursache zu markieren. Diese Auffassung verkennt die Tatsache, dass alle Menschen unter patriarchalen Strukturen leiden und es diese Strukturen sind, die auch in Hinblick auf das Problem rund um die Anerkennung queerer Lebensformen ursächlich sind.

Neben diesem Zusammenhang sind Getriggerte von Queerness auch direkt vom Anerkennungsproblem queerer Lebensformen betroffen. Ihre Betroffenheit drückt sich im Zustand des Getriggert-Seins selbst aus. Das Getriggert-Sein als Zustand ist nämlich ebenso Ausdruck des Kriterien-Problems rund um Queerness wie es der Ausschluss von queeren Menschen ist und muss daher als weiteres Symptom des Problems betrachtet und behandelt werden. Auch im Rahmen des Getriggert-Seins treten Nöte wie fehlende Erkenntnis- und Handlungskompetenzen sowie problematische Selbst-, Fremd-, und Gesellschaftsbilder aufgrund

von Wut als soziales Gefühl auf (vgl. Mau 2024a: 340). Dadurch ist der Zustand des Getriggert-Seins klar als nicht gelingende Bedürfnisbefriedigung und damit als Symptom eines sozialen Problems gekennzeichnet (vgl. Staub-Bernasconi 2012: 271f.).

Nachdem versucht wurde die soziale Problemlage anschaulich darzustellen und Getriggerte wie auch queere Menschen als Betroffene sozialer Probleme, wenn auch in unterschiedlicher Intensität herausgearbeitet wurden, soll in der nachfolgenden Argumentation lösungsorientiert der Frage nachgegangen werden, wie Soziale Arbeit in Hinblick auf Queerness als Trigger zur Bedürfnisbefriedigung von den im Gemeinwesen lebenden Menschen beitragen und damit der Arbeit an sozialen Problemen nachgehen kann. Dazu muss zunächst untersucht werden inwiefern Getriggerte von Queerness in ihrer Lebensführung eingeschränkt sind und welche unerfüllten Bedürfnisse dem Zustand des Getriggert-Seins zugrunde liegen könnten.

An dieser Stelle lohnt sich ein Blick auf die vier unterschiedlichen Arten der Trigger nach Mau et al. Dem Getriggert-Sein aufgrund einer gefühlten Ungleichbehandlung wie der subjektiv illegitimen Bevorzugung von Minderheiten durch z.B. Quotenregelungen könnten Bedürfnisse nach Anerkennung, Zugehörigkeit oder auch nach geeigneten Arbeitsplätzen und damit Sicherheit zugrundeliegen (siehe Kap. 3.3.1). Auch das Getriggert-Sein durch Normalitätsverstöße markiert eine plötzlich auftretende Unsicherheit durch die Infragestellung der eigenen Lebensrealität und widerspricht damit dem Bedürfnis nach Einordnung und Erwartbarkeit von Verhalten (siehe Kap. 3.3.2). Wenn das Verhalten des Gegenübers durch normative Konventionen als nicht mehr einschätzbar gilt, kann das bei Menschen zu Stress und

Überforderung mit sozialen Interaktionen kommen (vgl. Mau et al. 2024a: 253-255). Auch hier bleibt ein Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Gemeinschaft möglicherweise unerfüllt. Im Rahmen von Entgrenzungsbefürchtungen geht es Getriggerten um unerfüllte Bedürfnisse nach Kontrolle und um Verlustängste (siehe Kap. 3.3.3). Getriggerte könnten fürchten ihre Privilegien wie z.B. die Deutungshoheit im Diskurs darüber was normal ist, zu verlieren. Hier geht es auch um gefürchteten Statusverlust und die Verdrängung an den Diskursrand (vgl. Mau et al. 2024a: 260-264). Der letzte Trigger der Verhaltenszumutung schränkt Getriggerte darüber hinaus in Bezug auf ihre wahrgenommene Autonomie ein (siehe Kap. 3.3.4). Auf dieser Ebene kommt es zu Einschränkungen von Selbstbewusstsein und möglicherweise zum Empfinden von Scham und Angst um den Ausschluss aus der Gemeinschaft. Diese Gefühle und unerfüllten Bedürfnisse werden von Getriggerten nicht selten mit Reaktanz beantwortet (vgl. Mau et al. 2024a: 267).

Eine menschenrechtsorientierte GWA mit Getriggerten richtet sich aktiv gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit. Wendet man diesen Ansatz auf Getriggerte von Queerness an und versucht Ideologien der Ungleichwertigkeit gezielte Interventionen und Prävention entgegenzusetzen, schützt man, so die Argumentation, gleichzeitig queere Lebensformen. Diskriminierungsschutz sollte folglich dort ansetzen, wo Menschen diskriminiert werden. Es ist nicht die Aufgabe, in Analogie auf das Eingangszitat der Arbeit, von queeren Menschen ihrer eigenen Unterdrückung an den Stellen entgegenzuwirken, an denen ihre Unterdrücker dies wünschen. Dieser Umstand und die Tatsache, dass Getriggerte in ihrer eigenen Bedürfnisbefriedigung potenziell eingeschränkt sind, rechtfertigt es Getriggerte von Queerness als Zielgruppe für

die Soziale Arbeit zu betrachten. Soziale Arbeit als machtvoller Eingriff in die Lebenswelt ihrer Zielgruppen muss dazu ihre Methoden machtsensibel rechtfertigen können. Daher soll im nächsten Unterkapitel auf legitime und illegitime Macht innerhalb der Sozialen Arbeit mit Getriggerten eingegangen werden.

4.4.2 Macht und ihre Legitimation in der menschenrechtsorientierten GWA¹³

Die Perspektive einer menschenrechtsorientierten GWA ist geeignet für die Auseinandersetzung mit Getriggerten, da sich diese strategisch gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit innerhalb eines Gemeinwesens positioniert (vgl. Bringt 2021: 33). In Bezug auf die Praxis einer menschenrechtsorientierten GWA ist das Vorhandensein von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit der Ausgangspunkt (vgl. Bringt 2021: 32f.). Dabei ist es wichtig zu erkennen, dass gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit nicht nur gegenüber Menschen anderer Herkunft, sondern auch gegenüber Gruppen, welche in ihrer Existenz offensichtliche Normbrüche vollziehen, auftritt (ebd.). Im zweiten und dritten Kapitel dieser Arbeit wurde bereits ausgeführt, dass queere Menschen die Normalitätsvorstellungen der Dominanzgesellschaft zum Teil unabsichtlich herausfordern, aber auch bewusst provozieren (siehe Kap. 2; 3.3.2). Darüber hinaus ist anzumerken, dass gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit kein Phänomen ist, welches ausschließlich am rechten Rand der Gesellschaft auftaucht, sondern Ideologien der Ungleichwertigkeit in einem hohen Maß anschlussfähig an defizitäre Haltungen und Vorurteile in der Mitte der Gesellschaft

¹³ Unterstützt durch ChatGPT 4.0

sind (vgl. Bringt 2021: 89). Dieser Befund ist wiederum anschlussfähig an die Arbeit mit Getriggerten, denn obwohl die Autoren von Triggerpunkte Abstand von Polarisierungsprognosen vor allem in Hinblick auf eine gesplante Gesellschaft nehmen, ist ihr Werk nicht als Ent-warnung in Bezug auf die Anschlussfähigkeit von chauvinistischem Gedankengut zu verstehen (vgl. Mau, Lux & Westheuser 2024b: 212). Im Gegenteil zeigen Mau et al. in Hinblick auf ihre Auseinandersetzung mit erlaubnistheoretischen „Zugeständnissen“ an die Existenz queerer Minderheiten eine deutliche Sprache der Ungleichwertigkeit innerhalb ihrer Fokusgruppenforschung (vgl. 2024a: 173-181). Insgesamt sind auch die in Kapitel 3.3 dieser Arbeit dargestellten Trigger in Bezug auf Queerness als Kontrollverlustängste (siehe Kap. 3.3.3) und affektive Widerstände (siehe Kap. 3.3.4) als Verweis auf die potenzielle Anschlussfähigkeit von Ideologien der Ungleichwertigkeit jenseits rechtsextremer Gruppierungen zu lesen (vgl. Mau et al. 2024b: 212).

Eine menschenrechtsorientierte GWA zeichnet sich durch ihre ressourcen- und machtsensible Projektausrichtung aus (vgl. Bringt 2021: 275). Sie beschäftigt sich mit dem sozialpädagogischen Spannungsfeld zwischen Machtausübung und Bedürfnisbefriedigung (vgl. Bringt 2021: 91). Hierzu ist anzumerken, dass bereits die Problematisierung von sozialen Problemen durch Sozialarbeitende ein machtvoller Akt ist, da es sich bei der Unterscheidung zwischen problematischen und nichtproblematischen Lebensumständen um eine Bewertung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Normen handelt (vgl. Scherr 2024: 15). In Bezug auf eine menschenrechtsorientierte GWA mit Getriggerten wird hier zum einen der Zustand des Getriggert-Seins als problematischer Lebensumstand und zum anderen die

fehlende Anerkennung queerer Lebensformen problematisiert. Soziale Arbeit muss die Problematisierung von Lebensumständen als machtvollen Akt begründen, damit untersucht werden kann, ob diese Eingriffe in die Lebensführung von Menschen als legitim angesehen werden können (vgl. Bringt 2021: 91f.).

Aufgrund dessen, dass Getriggerte sich selbst in einen Zustand der eingeschränkten Handlungsfähigkeit versetzen bzw. durch das Bezeugen von queeren Lebensformen versetzt werden, wird die Intervention in Form einer menschenrechtsorientierten GWA als machtvolle Strategie gerechtfertigt. Darüber hinaus schaden sich Getriggerte von Queerness nicht nur potenziell selbst, sondern auch queeren Menschen und daher ließen sich Interventionen z.B. in Form von stellvertretenden Krisenbewältigung oder generelle Präventionsstrategien auch über Art. 1 GG bzw. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte legitimieren (siehe Kap. 2.3). Da diese Maßnahmen generell auf eine langfristige Ermöglichung der Bedürfnisbefriedigung der im Gemeinwesen wohnenden Menschen ausgerichtet ist und damit zur Bekämpfung des zugrundeliegenden sozialen Problems beitragen soll, halte ich die dadurch verursachte Deautonomisierung von Getriggerten für legitim.

Die Deautonomisierung der Getriggerten im Gemeinwesen ist hier aus zwei Perspektiven zu denken. Durch die zielgruppenübergreifende Arbeitsweise in der GWA ist davon auszugehen, dass sich unter den Bürger*innen im Gemeinwesen erwachsene Menschen befinden. Aus Perspektive der Erwachsenenbildung gestaltet sich der Einsatz von erzieherischen Maßnahmen in Hinblick auf Erwachsene als problematisch (vgl. Dinkelaker 2018: 26). Erwachsene sind in dieser Denklogik als

nicht zu erziehen gekennzeichnet, denn sie gelten als mündig und Erziehung ende dort, wo Mündigkeit beginnt (ebd.). Diese Auslegung macht die tatsächliche Anwendung von erzieherischen Maßnahmen gegenüber Erwachsenen lediglich unsichtbar und nicht nicht-existent (vgl. Damm 2024: 55). Auch wenn Erziehung innerhalb von Erwachsenenbildung beobachtet werden kann, benötigt sie genauso wie das generelle Problematisieren von Lebensumständen eine sozialarbeiterische Begründung, um als legitim gelten zu können (vgl. Damm 2024: 58). Diese Begründung wurde bezogen auf von Queerness getriggerte Menschen vorgenommen und dient folgend dazu einen diversitätsbewussten Standpunkt innerhalb der Gemeinwesenarbeit einzunehmen und diese Haltung auch dann beizubehalten, sollte sie auf Reaktanz stoßen.

Neben der potenziellen Deautonomisierung von Erwachsenen ist es notwendig den machtvollen Eingriff Sozialer Arbeit in Hinblick auf die Deutungshoheit in Bezug auf die Anerkennung queerer Lebensformen ebenfalls zu legitimieren. Soziale Arbeit darf die Diskursmacht in Hinblick auf den Diskurs rund um queere Lebensformen anders verteilen, wenn die Diskurmacht so gelagert ist, dass Menschen dadurch marginalisiert werden (vgl. Bringt 2021: 92). Es ist die Aufgabe Sozialer Arbeit einen regulierenden Einfluss auf gesellschaftliche Machtverhältnisse auszuüben und somit zu einer gerechteren Verteilung von Macht beizutragen (ebd.). Aus diesem Grund darf im Rahmen einer diversitätsbewussten Haltung eine menschenrechtsorientierte Perspektive eingenommen und sich strategisch gegen jedwede Äußerung oder Handlung gewendet werden, welche Ausdruck von Ideologien der Ungleichwertigkeit ist. Soziale Arbeit greift hier in die Lebenswelt der getriggerten Menschen ein. Dieser Eingriff

ist dann legitim, wenn er nachhaltig zur Bedürfnisbefriedigung dieser Menschen führt (ebd.).

Nachdem Soziale Arbeit als Interventionsform in der Arbeit mit von Queerness Getriggerten begründet wurde, sollen in einem abschließenden Kapitel Überlegungen angestellt werden, wie konkrete Ansätze aussehen könnten, um Getriggerte in die Lage zu versetzen sich selbst als selbstwirksam zu erleben. Da Zustand des Getriggert-Seins die eigene Handlungsfähigkeit einschränkt (siehe Kap. 4.4.1) kann dies auch Auswirkungen auf die eigene politische Selbstwirksamkeit haben. Wer sich mit existenziellen Ängsten, Kontrollverlust und generellen Zumutungen im Alltag konfrontiert sieht (siehe Kap. 3.3.3 & 3.3.4), kann seine Selbstwirksamkeit im Gemeinwesen nicht entfalten. Menschenrechtsorientierte GWA mit Getriggerten am Beispiel des Empowerment-Konzepts hat das Potential Menschen zusammenzubringen und Probleme mit gemeinschaftlich vereinten Ressourcen anzugehen. Durch Erfolge im Empowerment-Prozess entsteht eine positive Wahrnehmung der eigenen Wirksamkeit, welche in der Folge massiv zur Demokratieförderung beitragen kann (vgl. Bringt 2021: 136f.).

4.5 „Enttriggern“ durch Empowerment

Als ursprünglich emanzipatorischer Ansatz kann gelingende GWA auf Ansätze des Empowerments zurückgreifen. Der Begriff Empowerment meint Prozesse in denen Menschen anfangs mit Situationen gesellschaftlicher Benachteiligung bzw. Ausgrenzung konfrontiert sind und soll dazu beitragen Menschen in die Lage zu versetzen ihre Angelegenheiten zu bewältigen und ihre Ressourcen zu aktivieren sowie sich ihrer Fähigkeiten zur

Selbstwirksamkeit bewusst zu werden (vgl. Herriger 2024: 20). Einige Strategien der Selbstbemächtigung sollen in diesem Kapitel auf den Umgang mit Getriggerten von queeren Lebensformen in der GWA untersucht und angewendet werden. Empowerment-Strategien eignen sich dazu besonders, da die Wiederaneignung von Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung über das eigene Leben wesentliche Ziele von Empowerment sind (vgl. Bringt 2021: 133f.). Selbstwirksamkeit meint dabei die Erfahrung als Subjekt Umstände in Bezug auf das eigene Leben oder auch kommunal wie etwa in Hinblick auf ein Gemeinwesen gestalten zu können (vgl. Herriger 2024: 20). Zudem verweist der Wortteil „power“ auf das Machtgefälle, welches es im Rahmen von sozialräumlichem Wandel zu überwinden gilt (ebd.). An dieser Stelle kristallisieren sich Empowerment-Prozesse bereits als herausfordernd und ressourcen- sowie kompetenzbedürftig in ihrer Umsetzung heraus. Empowerment als Konzept lehnt darüber hinaus die defizitäre Vorstellung von unterstützungsbedürftigen Bürger*innen und den unterstützenden Sozialarbeiter*innen ab und schlägt stattdessen eine gemeinschaftliche Problembearbeitung vor (vgl. Bringt 2021: 134). Nachdem Voraussetzungen der Empowerment-Arbeit beschrieben wurden, soll exemplarisch der Ablauf eines Empowerment-Prozesses im Gemeinwesen skizziert werden. Dazu werden neben der klassischen Gemeinwesenarbeit auch Methoden der Sozialen Gruppenarbeit miteinbezogen.

4.5.1 Machtsensible Ressourcenanalyse

Für die Arbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit am Beispiel von Queerness im Gemeinwesen ist eine machtsensible Ressourcenanalyse grundlegend. Bringt schlägt dazu eine

prozessual-systemische Denkfigur, welche auf Silvia-Staub-Bernasconi zurückgeht und durch Anita Gmeiner mit den „bourdieuschen“ Konzepten von Habitus und Kapitalien verknüpft wurde, vor (vgl. Bringt 2021: 136f.).

Anhand dieser Denkfigur lassen sich drei Ebenen von Ressourcen: soziokulturelle-, personale und strukturelle Ressourcen identifizieren, welche es in Hinblick auf die Ressourcenanalyse zu ermitteln gilt (ebd.). Soziostrukturelle Ressourcen beziehen sich dabei auf das eingebunden sein in Gemeinschaft durch eine positive soziale Identität sowie durch Bildung in Verbindung mit daraus erwachsenen Handlungswissen und politischer Aktivität (ebd.). An dieser Stelle sind gezielt Fragen nach Ressourcen, Kompetenzen aber auch soziostrukturellen Hinderungsfaktoren zu stellen (vgl. Bringt 2021: 137). In Bezug auf das Vorhandensein der soziostrukturellen Ressourcen lässt sich aus der Perspektive einer theoretischen Arbeit wenig sagen. Um hier belastbare Informationen bereitstellen zu können, müssten empirische Daten in einem realen Gemeinwesen mit Getriggerten gesammelt werden. Mögliche Hinderungsfaktoren ergeben sich allerdings aus der Spezifik des Getriggert-Seins und könnten daher z.B. das Verleugnen des Anerkennungsproblems in Bezug auf queere Lebensformen sein. Dazu kommt, dass auch die Betroffenheit queerer Menschen im Gemeinwesen selbst zu Problemen und Reaktanz in dieser ersten Projektphase führen könnte.

Neben soziostrukturellen Ressourcen gilt es innerhalb der Analyse auch habituelle Verhaltens-schemata und Handlungskompetenzen zu analysieren (vgl. Bringt 2021: 137). In Hinblick auf die Arbeit mit getriggerten Menschen könnten sich komplexe Gefühlslagen von Wut, Furcht aber auch vor allem eine

anhaltende Veränderungerschöpfung als besonders herausfordernd in der späteren Arbeit darstellen (vgl. Mau et al. 2024a: 321). Die Handlungskompetenzen der getriggerten Menschen in Bezug auf Potenziale zu untersuchen ist an dieser Stelle notwendig, auch wenn sich aus dem Zustand des Getriggert-Seins eine eingeschränkte Handlungsfreiheit ergibt (siehe Kap. 4.4.2).

Im letzten Schritt der Analyse gilt es sich die strukturellen Ressourcen innerhalb des Gemeinwesens vor Augen zu führen. Zu untersuchen wären hier ökonomische, kulturelle und symbolische Strukturressourcen (vgl. Bringt 2021: 138). Außerdem spielen hier die Verortung der sozialen Position und die Infrastruktur im Gemeinwesen eine zentrale Rolle (ebd.). Am Beispiel von queeren Menschen ist davon auszugehen, dass ihre soziale Position in Hinblick auf die Anerkennung ihrer Lebensform in ihrem Gemeinwesen marginalisiert sein wird. Inwiefern die soziale Position von getriggerten Personen im Gemeinwesen ebenfalls marginalisiert ist, ließe sich an empirischen Daten untersuchen, die im Rahmen dieser Arbeit nicht vorliegen. Hinzukommend ist zu bezweifeln, dass alle von Queerness getriggerten Menschen innerhalb eines Gemeinwesens dieselben Ressourcen oder dieselbe soziale Position innerhalb dieses Gemeinwesens hätten. Im Gegenteil ist gerade durch die empirische Arbeit von Mau et al. davon auszugehen, dass sich die Gruppe der von Queerness getriggerten Personen heterogen in Beruf, Alter, und Geschlecht zusammensetzt (vgl. Mau et al. 2024a: 186). Auch queere Menschen bilden keine homogene Gruppe aus, allerdings ist ihre soziale Position deshalb als marginalisiert anzusehen, da sie strukturell innerhalb von Gesellschaft diskriminiert werden (siehe Kap. 2.1; 2.4; 3.3.2).

Anhand dieser Anamnese könnten Sozialarbeiter*innen Erkenntnisse über die individuellen und gruppenspezifischen Ressourcen im untersuchten Gemeinwesen gewinnen, um im zweiten Schritt des Empowerment-Prozesses Hypothesen in Hinblick auf wirksame Hilfen für Ermächtigungsprozesse zu bilden (vgl. Bringt 2021: 138). Auch wenn eine aussagekräftige Ressourcenanalyse aufgrund des fehlenden empirischen Materials an dieser Stelle nicht gelingen kann, sollen die bisherigen Überlegungen dazu dienen den Prozess theoretisch nachvollziehbar zu machen.

4.5.2 Vernetzen und Begegnen

In diesem Unterkapitel soll deutlich werden inwiefern GWA sich in Bezug auf den nachzuzeichnenden Empowerment-Prozess von Getriggerten im Gemeinwesen ebenfalls Strategien der Einzelfallhilfe und der Sozialen Gruppenarbeit bedienen kann und sollte. Empowerment-Ansätze im Rahmen von Einzelfallhilfe haben ihren Ausgangspunkt in der Beratung (vgl. Bringt 2021: 138). Das Arbeitsbündnis zwischen Berater*innen und Klient*innen hat das Ziel geeignete Unterstützungen anzubieten, die dazu beitragen Gefühle von Resignation, Demoralisierung und Machtlosigkeit zu überwinden und Kompetenzen für die eigene Lebensgestaltung freizusetzen (ebd.). Beratungsprozesse eigenen sich daher, um in der Anfangsphase auch innerhalb eines Gemeinwesens mit einzelnen getriggerten Personen z.B. im Rahmen von narrativer Biographiearbeit zu arbeiten und die individuellen Bedürfnisse der Personen kennenzulernen (ebd.). Im Rahmen einer solchen Bedürfnisanalyse ist es nicht unwahrscheinlich, dass positive Potentiale zur Lebensgestaltung sichtbar werden. Hier können Sozialarbeiter*innen ansetzen und

Menschen gezielt zusammenbringen, um u.a. die Selbstwirksamkeit in der Gruppe zu stärken.

Eine nächste Methode in Hinblick auf gelingendes Empowerment im Gemeinwesen bildet die Netzwerkarbeit. Auch hierbei geht es darum Selbstwirksamkeit für das eigene Leben zu entfachen. Allerdings werden hier Ressourcen von Menschen gebündelt und ein gemeinsames Erheben aus der Machtlosigkeit angestrebt (vgl. Bringt 2021: 139). Sozialarbeiter*innen unterstützen diese Prozesse in Hinblick auf Netzwerkanalysen und Netzwerkförderung (ebd.). Typisch für die Netzwerkarbeit zu diesem Zeitpunkt des Empowerment-Prozesses ist zunächst das Vernetzen von Menschen mit ähnlichen Anliegen (ebd.). Aus Perspektive der menschenrechtsorientierten GWA sind das die von Queerness getriggerten Menschen innerhalb eines Gemeinwesens. Das Zusammenbringen getriggelter Menschen ist dahingehend sinnvoll, dass gegenseitiges Verständnis auftreten kann und Selbstwirksamkeitserfahrungen Einzelner einen Effekt auf die gesamte Gruppe entfalten könnten. Je nachdem wie weit das eigene Getriggert-Sein bereits hinterfragt wurde, könnte in dieser Zusammensetzung jedoch auch die Gefahr einer Echokammer besonders hoch sein, weshalb es sich empfiehlt diese Zusammenkünfte sozialarbeiterisch zu begleiten. Darüber hinaus ist aus soziologischer Sicht bekannt, dass die Schließung sozialer Kreise dazu führen kann, dass sich wechselseitig ausschließende Lager bilden und ein soziales Auseinanderdriften dadurch Auftrieb erhält (vgl. Mau et al. 2024a: 322). Um genau diesem Phänomen entgegenzuwirken, ist ein Ziel der Netzwerkanalyse verschiedene Gruppen im Gemeinwesen ausfindig zu machen und diese in Begegnung zu bringen. Dabei geht es nicht darum queere Menschen und getriggerte

Menschen konfrontativ aufeinander treffen zu lassen, sondern um eine flächendeckende Vernetzung mit heterogenen Akteuren, welches den getriggerten Menschen Neugier und Offenheit in Bezug auf andere Meinungen abverlangt.

*4.5.3 Ressourcenmaximierung und organisierter Bürger*innenwille*

Durch die vorangegangene Vernetzung verschiedener Interessengruppen entsteht das Potential zu Nähe und Solidarität untereinander, welches in Hinblick auf die Mitgestaltung des Gemeinwesens neue Möglichkeiten zur Veränderung entfacht. Gelingt das Überwinden eines Gegeneinanders unter den Bürger*innen im Gemeinwesen, entstehen Räume für Selbstorganisation und die Verbesserung von kommunaler Lebensqualität (vgl. Bringt 2021: 139f.). Dazu sei angemerkt, dass Lebensqualität nicht lediglich durch die Arbeit von Architekt*innen und Stadtraum-planer*innen, sondern vor allem durch die Aktivierung der Bewältigungsressourcen der Bewohner*innen eines Gemeinwesens entsteht (vgl. Herriger 2024: 219). Diese Aktivierung ist das erklärte Ziel des Empowerments innerhalb von Gemeinwesenarbeit (ebd.). Im Rahmen der Arbeit mit Getriggerten im Gemeinwesen sollte das Ziel am Ende der Empowerment-Prozesse das Artikulieren und Durchsetzen von Gestaltungsmacht im Gemeinwesen sein.

Die exemplarische Darstellung von Methoden innerhalb der empowernden Prozesse von Getriggerten im Gemeinwesen diene im Rahmen der Bachelorarbeit dazu wesentliche Anhaltspunkte rund um die Arbeit mit Getriggerten herauszuarbeiten.

Zum einen ist es essenziell Getriggerte als Zielgruppe der Sozialen Arbeit in ihrer Lebenswelt zu begreifen und in ihren individuellen Bedürfnissen ernst zu nehmen. Dies bedeutet im Gegenzug jedoch nicht, dass Sozialarbeiter*innen ihre Machtposition nicht nutzen dürften, um illegitime Macht in Form von Abwertung und Diskriminierung zu begrenzen und damit einen queersensiblen Standpunkt innerhalb ihrer Arbeit einzunehmen.

Im Rahmen der Arbeit mit getriggerten Menschen ist mit einem besonders hohen Maß an Reaktanz zu rechnen (siehe Kap. 4.4.1). Darüber hinaus ist der Bildung einer Echokammer sowie einer negativ besetzten Gruppenidentität durch Unterstützung beim Netzwerken entgegenzuwirken. Selbstwirksamkeitserfahrungen und organisierter Bürgerwille im Gemeinwesen sind geeignete Ziele, um Ideologien der Ungleichwertigkeit vorzubeugen und gelebte Demokratie für die Menschen im Gemeinwesen zu ermöglichen (vgl. Herriger 2024: 94). Gelingt es vermeintlich ideologische Spaltungen zu überwinden und bürgerlich-organisierte Teilhabe von Getriggerten durch Empowerment zu ermöglichen, entsteht wirksamer Diskriminierungsschutz für queere Menschen in Form von Solidarität.

5 Diskriminierungsschutz durch die Arbeit mit Getriggerten?

Im abschließenden Kapitel soll die Arbeit in Bezug auf das zugrundeliegende Erkenntnisinteresse sowie die zentralen Thesen zusammengefasst werden. Des Weiteren soll eine kritische Würdigung der Arbeit und des Arbeitsprozesses erfolgen. Zuletzt sollen etwaige Desiderata angeführt werden.

5.1 Fazit

Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit war es zunächst herauszuarbeiten, dass es sich bei der fehlenden Anerkennung von queeren Lebensformen in der Gesellschaft, um ein soziales Problem handelt. Darüber hinaus sollte expliziert werden, dass Heteronormativität durch Prozesse wie Naturalisierung, Inkorporierung und Institutionalisierung (vgl. West & Zimmermann 1987: 126-129) sowie Performativität (vgl. Butler 2003: 212-214) zur Normalität erhoben wurde und Queerness dadurch eine Normabweichung darstellt (siehe Kap. 2.1). Neben dem Nachweis, dass die Anerkennung queerer Lebensformen prekär ist, diente Kap. 2.2 in besonderem Maße dazu herauszustellen, dass Ressourcen, Zugänge und die eigene soziale Position von der Anerkennung innerhalb der Gesellschaft abhängig sind. Aus der Bearbeitung der Anerkennungslage durch die verschiedenen theoretischen Zugänge, die in diesem Kapitel gewählt wurden, ergibt sich, dass Menschen nach Anerkennung streben (vgl. Honneth, 1992: S.148; Jurt, 2012: 37; Mau et al, 2024a: 161; Ludwigs, 2024: 17; Schriever, 2024: 40). Die zentrale Erkenntnis aus der Performativitätstheorie nach Butler ist, dass Menschen durch den Akt der Wiederholung die allgemeine Vorstellung von Normalität zu ändern vermögen (vgl. 2003: 212-

214). Aus Bourdieus Ausführungen lässt sich zudem entnehmen, dass die Frage nach queerer Anerkennung an-hand von Kapitalien sich auch als Klassenfrage stellen lässt, da es marginalisierten Gruppen i.d.R. nicht gelingt transgenerational vergleichsweise viel Kapitalien anzuhäufen, wie der privilegierten Klasse (vgl. 2012[1983]: 231). Alle Erkenntnisse im Rahmen der Gegenstandstheorie münden letztendlich in der Forderung nach Solidarität innerhalb der Gesellschaft als notwendiges Mittel, um Gleichstellung herzustellen und Diskriminierung entgegenzuwirken (vgl. Hon-neth 1992: 208).

Eine weitere zentrale Erkenntnis aus dem Forschungsstand (Kap. 2.4) bildet die Tatsache, dass die meisten Menschen in Deutschland kein explizites „Problem“ mit queeren Menschen zu haben scheinen (vgl. Mau et al. 2024a: 176). Viel mehr stehen sie der Existenz queerer Menschen gleichgültig gegenüber, solange sich diese im Hintergrund halten (ebd.). Verlangen queere Menschen, Sichtbarkeit, gleiche Rechte oder aber Quotenregelungen, so ist scheinbar die Grenze des Akzeptierbaren erreicht und queere Lebensrealitäten werden zum Problem (ebd.). Forst beschreibt dieses Phänomen als Erlaubnistoleranz (siehe Kap. 2.4) Im dritten Kapitel dieser Arbeit wurde dezidiert darauf eingegangen, warum diese Form von Toleranz nicht ausreicht, um Ideologien der Ungleichwertigkeit entgegenzuwirken und es stattdessen einen respekttoleranten Umgang mit queeren Lebensformen braucht, um Diskriminierung und institutioneller Benachteiligung entgegenzuwirken (vgl. Forst 2021: 89).

Dass der in der Arbeit geforderte respekttolerante Umgang mit queeren Menschen gesamtgesellschaftlich nicht erreicht ist, zeigt

sich durch das Getriggert-Sein von queeren Lebensrealitäten. Hierzu wurden im dritten Kapitel der Arbeit wesentliche Elemente der Theorie sowie der empirischen Forschung von Mau, Lux und Westheuser ausgeführt. Des Weiteren wurden die einzelnen Trigger erklärt und mit Beispielen in Bezug auf Queerness belegt, um im nächsten Kapitel der Frage nachgehen zu können, wie innerhalb der GWA mit Getriggerten von Queerness umgegangen werden kann.

Innerhalb der Diskussion konnte keine eindeutige Antwort auf die Forschungsfrage gefunden werden. Vielmehr wurde versucht unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten und Grenzen der GWA in Deutschland Handlungsmöglichkeiten herauszuarbeiten und Gelingensfaktoren für die Arbeit mit Getriggerten zu identifizieren. Dazu wurden aus der Haltung einer menschenrechtsorientierten GWA Getriggerte als spezifische, aber heterogene Zielgruppe untersucht (siehe Kap. 4.4.1) und der Eingriff in ihre Lebenswelt durch Soziale Arbeit begründet (siehe Kap. 4.4.2). Um einige konkretere Erkenntnisse in der tatsächlichen GWA darstellen zu können, widmet sich die Arbeit in Kap. 4.5 der Skizzierung von Empowerment-Prozessen und ihrem Potential für das „Enttriggern“ von Menschen und die damit verbunden Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit (siehe Kap. 4.5). Zusammenfassend ergibt sich, dass Getriggert-Sein als Zustand die Handlungskompetenz des Einzelnen einschränkt und in der Folge zu eingeschränkter Bedürfnisbefriedigung führen kann. Getriggerte werden dadurch zur Zielgruppe von Sozialer Arbeit und die Arbeit mit ihnen verspricht eine Verbesserung sowohl ihrer eigenen Lebensumstände sowie der queeren Menschen.

5.2 Kritische Würdigung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit

Die Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit haben eine eher begrenzte Aussagekraft. Zum einen wurde sich im Rahmen der Grundagentheorie und den empirischen Ergebnissen zum Getriggert-Sein lediglich auf die Arbeit einer Forschungsgruppe bezogen. Des Weiteren beziehen sich die Daten aus dieser Forschung nur auf Deutschland und auch die Ausführungen zur GWA weisen einen starken nationalstaatlichen Bezug auf. Damit sind die hier getroffenen Aussagen keinesfalls auf die Soziale Arbeit in einem anderen Land ohne weitere Anpassungen anwendbar. Der Begriff der Getriggerten kann an Stellen dieser Arbeit als sehr homogen erscheinen, da für die Entstehung dieser Arbeit kein eigenes empirisches Material erhoben wurde, fehlt es an begrifflicher Schärfe und konkreten Bezügen in Hinblick auf die Arbeit mit Getriggerten. Die Arbeit kann nicht vollständig umreißen mit wem hier eigentlich gearbeitet werden soll. Des Weiteren sind die Grenzen der Arbeit erreicht, wenn es um konkrete Handlungsempfehlungen bzw. Projekte rund um die Arbeit mit Getriggerten geht. Es konnte lediglich aufgezeigt werden, was es benötigt, um zielführend mit Getriggerten zu arbeiten. Diese Ausführungen besitzen allerdings keinesfalls den Anspruch vollständig zu sein. Daher kann es an dieser Stelle gar nicht gelingen die Vielfalt der GWA-Strategien abzudecken und es wurde sich exemplarisch für die Empowerment-Arbeit entschieden. Hierdurch entstehen wiederum Lücken, da auch ganz andere Herangehensweisen und Verfahren in der GWA mit Getriggerten zielführend sein können.

Insgesamt vermag die Arbeit keinen Handlungsplan für Sozialarbeitende in der GWA bereitzustellen. Doch sie

thematisiert das Spannungsfeld zwischen angepassten Hilfen und Ideologien der Ungleichwertigkeit, mit dem sich Sozialarbeitende in der GWA konfrontiert sehen. Ziel war es gerade durch die Ausführungen in Kapitel 4.4 die Handlungssicherheit für Sozialarbeitende durch das Begründen der Notwendigkeit von Sozialer Arbeit mit Getriggerten zu verstärken.

Zuletzt möchte ich Kritik in Bezug auf die Ausführungen im Forschungsstand üben. Hier ist es leider nicht gelungen die Bevölkerungsmeinung zu queeren Menschen vielfältig abzubilden. Dazu hätte ich gern die ALLBUS-Befragungen hinzugezogen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass ich im Rahmen meiner Recherche hier und auch an anderer Stelle an die Grenzen der Paywall gestoßen bin und aus diesem Grund vielversprechende Arbeiten nicht nutzen konnte. Zu der Benutzung der ALLBUS-Umfragen ist hinzuzufügen, dass auch wenn diese kostenlos zugänglich wären, mir die Fertigkeiten fehlten, um diese quantitative Datenmenge auszuwerten.

5.3 Was es darüber hinaus herauszufinden gilt

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit Rezensionen zu Triggerpunkte räumen Mau et al. ein, dass eine fünfte Arena, welche sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen politisch Mächtigen und politisch Machtlosen beschäftigt, ebenfalls aufschlussreich sein könnte (vgl. Mau et al. 2024b: 210). Auch wenn die Autoren von Triggerpunkte von der Konzeption dieser Arena auf-grund ihres Forschungsdesigns abgesehen haben, könnte diese Weiterentwicklung auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Bachelorarbeit interessant sein. Die bisher noch nicht aus-formulierte Ungleichheitsarena der politischen Macht

spielt gerade im Diskussionskapitel dieser Arbeit in Hinblick auf Deprivationsängste und fehlender Selbstwirksamkeit eine wichtige Rolle und greift daher mit dem in der Arbeit thematisierten Anerkennungskonflikt ineinander.

Darüber hinaus können sich Mau et al. darüber erfreuen, dass ihre Erkenntnisse bereits in weiteren Disziplinen wie den Data Science und den Medienwissenschaften Anwendung gefunden haben (ebd.). Eine breite Anwendung ihres Werkes in der Wissenschaft der Sozialen Arbeit thematisieren die Autoren jedoch nicht (ebd.).

In der Recherche zum Forschungsstand dieser Arbeit war zudem auffällig, dass einige Studien ausschließlich LGB-Personen befragten (vgl. Küpper, Klocke & Hoffmann 2017: 28). Andere Studien konsultierten zusätzlich noch Transpersonen (vgl. Mau, Lux & Westheuser 2024a; Krell & Oldemeier 2018), aber gerade die relative Abwesenheit von repräsentativen Daten zu nicht-binären Personen ist an dieser Stelle auffällig.

Als abschließende Beobachtung ist mir in der Auseinandersetzung mit menschenrechtsorientierter GWA aufgefallen, dass Texte welche explizit Queerfeindlichkeit als GWA-Thema behandeln nicht auffindbar waren. Zwar lässt sich argumentieren, dass die Ausführungen von Bringt im Rahmen einer menschenrechtsorientierten GWA ohne weiteres auf Queerfeindlichkeit anwendbar sind, doch fehlt eine explizite Benennung und damit Sichtbarmachung des Anerkennungsproblems rund um queere Lebensformen (vgl. Bringt 2021: 7-11).

Literaturverzeichnis

- BKA - Vorstellung der Fallzahlen zur Politisch motivierten Kriminalität. (2024). Abgerufen 22. Mai 2025, von https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2024/PMKZahlen2024_node.html.
- Baum, D. (2018a). Lehrbuch Stadt und Soziale Arbeit. Stadtsoziologische Grundlagen Sozialer Arbeit. Beltz Juventa.
- Baum, D. (2018b Juni 25.). Quartiersmanagement. socialnet Lexikon. Abgerufen 18. August 2025 von <https://www.socialnet.de/lexikon/Quartiersmanagement>.
- Bereswill, M. Ehlert, G. (2023). Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. In Scherr, A. Reinhardt, A. C. El-Mafaalani, A. (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung (2. Aufl., S.581-595) Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bourdieu, P. (2012[1983]. Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In Bauer, U. Bittlingmayer, U. Scherr, A. (Hrsg.), Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie (1. Aufl., S. 229-242) Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bringt, F. (2021). Umkämpfte Zivilgesellschaft: Mit menschenrechtsorientierter Gemeinwesenarbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit. Verlag Barbara Budrich.
- Bundesministerium des Innern (2025, Juni 11.). Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Gesetzes über die

Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen. Abgerufen 14. August 2025, von <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/VII2/vo-meldewesen-geschlechtseintrag.html?nn=9919714>.

Butler, J. (2003). Das Unbehagen der Geschlechter. Suhrkamp.

Butler, J. (2025). Who's Afraid of Gender? Random House.

Cohen, S. (2011). Folk devils and moral panics: The creation of the Mods and Rockers. Routledge.

Czollek, M. Czollek, L. C. Czollek, J. Naemi, E. Kaszner, C. Perko, G. (2023). Social Justice und Radical Diversity. Antidiskriminierung in der pluralen Gesellschaft. In Scherr, A. Reinhardt, A. C. El-Mafaalani, A. (Hrsg.), Handbuch Diskriminierung (2. Aufl., S. 799-819) Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Damm, C. (2024). Erwachsenenenerziehung ist notwendig: Ein Begründungsversuch aus Sicht der Sozialen Arbeit. Debatte, 6(1), 53–62.

Dinkelaker, J. (2018). Lernen Erwachsener. Kohlhammer.

Engel, A. A. (2024). Queer Theorie – Queer_Pädagogik. Beltz Juventa.

Erath, P. (2006). Sozialarbeitswissenschaft. Eine Einführung. Kohlhammer.

European Union Agency for Fundamental Rights (Hrsg.), (2024a). LGBTQI equality at a crossroads: Progress and challenges:

EU LGBTIQ survey III. Publications Office.
<https://doi.org/10.2811/569753>.

European Union Agency for Fundamental Rights (Hrsg.), (2024b).
LGBTIQ Equality at a Crossroads: Progress and Challenges.
Country Data – Germany.

Fehren, O., Martin, E., & Schreier, M. (2025). Zur (Un)Sichtbarkeit
von Gemeinwesenarbeit. *Soziale Arbeit*, 74(4), 137–144.

Forst, R. (2021). Toleranz und Anerkennung. In L. Siep, H.
Ikkäheimo, & M. Quante (Hrsg.), *Handbuch Anerkennung*
(1. Aufl., S. 85–91). Springer VS Verlag für
Sozialwissenschaften.

Gerbig, J. (2025, März 18.). Pride-Verbot in Ungarn: Wenn
Sichtbarkeit strafbar wird. *Die Tages-zeitung: taz*.
Abgerufen 18. August 2025, von <https://taz.de/Pride-Verbot-in-Ungarn/!6073244/>.

Gnerlich, M. (2024 Juni 10.). Bourdieu, Pierre. *socialnet Lexikon*.
Abgerufen 15. Juli 2025, von
<https://www.socialnet.de/lexikon/Bourdieu-Pierre>.

Harari, Y. N. (2014). *Eine kurze Geschichte der Menschheit* (3.
Aufl.). Dt. Verl.-Anstalt.

Hartmann, J. (2017). Dimensionen sexueller Diversität – queere
und intersektionale Perspektiven. In Klein, A., Tuidier, E.
(Hrsg.), *Sexualität und Soziale Arbeit*. Schneider Verlag
Hohengehren GmbH.

- Heckemeyer, K., Degele, N., & Bethmann, S. (2011). Warum wir Geschlecht berücksichtigen, um Gesellschaft zu verstehen. Ein Plädoyer für eine heteronormativitätskritische Analyseperspektive. Feministisches Institut Hamburg.
- Herriger, N. (2024). Empowerment in der Sozialen Arbeit: Eine Einführung (7. Aufl.). W. Kohlhammer GmbH.
- Honneth, A. (1992). Kampf um Anerkennung: Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte (1. Aufl.). Suhrkamp.
- Jurt, J. (2012). Bourdieus Kapital-Theorie. In M. M. Bergman, S. Hupka-Brunner, T. Meyer, & R. Samuel (Hrsg.), Bildung – Arbeit – Erwachsenwerden: Ein interdisziplinärer Blick auf die Transition im Jugend- und jungen Erwachsenenalter (S. 21–41). Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kirchner, O. Fraktion AfD Landtag von Sachsen-Anhalt (2025). Antrag: Wissenschaft statt Manipulation – Genderpolitik an Hochschulen einstellen! Drucksache 8/5572.
- Koenig, G. (2025, Januar 31). Das Gewalthilfegesetz kommt – aber schützt explizit nur Frauen Bundesverband Trans*. Abgerufen 18. August 2025 von <https://www.bundesverband-trans.de/gewalthilfegesetz-kommt/>.
- Krell, C. Oldemeier, K. (2018). Coming-out – und dann...?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung.

- Küpper, B., Klocke, U., & Hoffmann, L.-C. (2017). Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Landesportal Sachsen-Anhalt (2025). AP LSBTTI – Ansprechperson für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und intergeschlechtlichen Menschen bei der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt. Abgerufen 18. August 2025 von <https://polizei.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/polizei-interaktiv/lstbti>.
- Lehmann, A. (2024 Mai 21.) Erneuter Anstieg queerfeindlicher Hasskriminalität. LSVD. Abgerufen 18. August 2025, von <https://www.lsvd.de/de/ct/11861-Erneuter-Anstieg-queerfeindlicher-Hasskriminalitaet>.
- Lienkamp, A. (2004). International Federation of Social Workers (IFSW). Abgerufen 14. August 2025, von https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/IASW_Kodex_Englisch_Deutsch2004.pdf.
- Lorde, A. (1980). Age, Race, Class, and Sex: Women Redefining Difference. In Lorde, A. (2007). Sister Outsider (S. 107-116) Penguin Books.
- Lorenz, P. Weichlein, B. (2025 Februar 06.). Rechtswidrig nach Ungarn ausgeliefert: Maja T.s bitterer Sieg in Karlsruhe. Beck-aktuell. Abgerufen 17. Juli 2025, von <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverfg->

2bvr110324-haftumstaende-ungarn-aufklaerung-maja-nonbinaer-auslieferung-verfassungsbeschwerde.

- Ludwigs, M. (2024) Geschlecht, Macht und Herrschaft als Grundbegriffe der Sozialen Arbeit. In Sauer, K. E., Klus, S., & Gugel, R. (Hrsg.), Studienbuch Gender und Diversity für die Soziale Arbeit. (1. Aufl., S. 13-33) Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lüttich, W. (2023). Community Organizing – Eine Methode des strukturellen Wandels? In Pra-sad, N. (Hrsg.), Methoden struktureller Veränderung in der Sozialen Arbeit (S. 131-146) (1. Aufl.) Verlag Barbara Budrich.
- Mau, S., Lux, T., & Gülzau, F. (2020). Die drei Arenen der neuen Ungleichheitskonflikte. Eine sozialstrukturelle Positionsbestimmung der Einstellungen zu Umverteilung, Migration und sexueller Diversität. Berliner Journal für Soziologie, 30(3–4), 317–346.
- Mau, S., Westheuser, L., & Lux, T. (2024a). Triggerpunkte: Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft (8. Auflage). Suhrkamp.
- Mau, S., Lux, T., & Westheuser, L. (2024b). „Ja, aber“: Gesellschaftliche Konflikte verstehen. Eine Replik. KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 76(2), 207–220.
- May, M., & Thiesen, A. (2024). Soziale Arbeit und Menschen rechte: (K)eine gute Allianz? Soziale Arbeit, 73(6), 210–217.

Ng, E. (2025 April 17.). Gender ruling 'could lead to trans prisoners getting seriously hurt'. The Supreme Court ruled on Wednesday that the definition of a woman in equality law is based on biological sex. Advertiser. Abgerufen 18.August 2025, von <https://www.bordercountiesadvertiser.co.uk/news/national/25099936.gender-ruling-could-lead-trans-prisoners-getting-seriously-hurt/>.

Noack, M. (2024). Integrierte Methodik in der Sozialen Arbeit: Einzelfall-, gruppen- und gemeinwesenbezogen intervenieren (R. Bieker, Hrsg.; 1. Aufl.). W. Kohlhammer GmbH.

Perko, G. & Czollek L.C (2022). Lehrbuch Gender, Queer und Diversity: Grundlagen, Methoden und Praxisfelder (2. Aufl.). Beltz Juventa.

Oelschlägel, D. (2001). Zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen von Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Einige Anmerkungen aus dem Blickwinkel der Gemeinwesenarbeit. In Hinte, W., Lüttringhaus, M., & Oelschlägel (Hrsg.), Grundlagen und Standards der Gemeinwesenarbeit: Ein Reader für Studium, Lehre und Praxis (S. 191-208). Votum.

Rock, J. (2025, Juli 02). Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern: Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen. Abgerufen 14. August 2025, von

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/VII2/VO-meldewesen-geschlechtseintrag/paritaetischer.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Sagebiel, J. (2006): Soziale Probleme und Soziale Arbeit. Zentrale Themen einer Sozialarbeits-wissenschaft nach Silvia Staub-Bernasconi. RO Buch.

Scherr, A. Breit, H. (2020). Diskriminierung, Anerkennung und der Sinn für die eigene soziale Position, Wie Diskriminierungserfahrungen Bildungsprozesse und Lebenschancen beeinflussen. (1. Aufl.) Beltz Juventa.

Scherr, A. (2024). Wenn Soziale Arbeit die Lösung ist, was ist dann das Problem? Die gesellschaftliche Bedeutung Sozialer Arbeit in der Perspektive der kritischen System- und Differenzierungstheorie. Sozialmagazin, 49(1), 13–20.

Schmauch, U. (2023). Liebe, Sex und Regenbogen: Sexuelle Vielfalt in Gesellschaft und Sozialer Arbeit (1. Aufl.). Beltz Juventa.

Schomers, B. & Heinrich, H. (2022) Soziale Arbeit als Politik – Zur Diskriminierung und Marginalisierung queerer Menschen. In Alamdar-Niemann, M., Schomers, B., & Tacke, M. (Hrsg.), Demokratie und Soziale Arbeit: Sensibilisierung für die Wahrnehmung und Veränderung von Ungleichheiten in unserer Gesellschaft. Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Schriever, C. (2024). Judith Butler: Ein Praxisbuch für die Soziale Arbeit. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Schwesinger, H. (2025 Juli 07.). Abgeordnete müssen Regenbogenfahne aus Bundestagsbüros entfernen. tagesschau.de. Abgerufen 17. Juli 2025, von <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/regenbogen-bundestag-100.html>.
- Staub-Bernasconi, S. (2012). Soziale Arbeit und soziale Probleme. In W. Thole (Hrsg.), Grundriss Soziale Arbeit (S. 267–282). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). Soziale Probleme – Themen einer systemtheoretisch begründeten Handlungswissenschaft. In G. Graßhoff, A. Renker, & W. Schröer (Hrsg.), Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung (S. 369–386). Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Vahid-Moghtada, N. (2025, Mai 01). Angriffe auf CSDs: „Verstecken bringt nichts mehr“. tagesschau.de. Abgerufen 14. August 2025, von <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/csd-queer-bedrohung-100.html>.
- Von der Weiden, N. (2025 Mai 05.). Nach Urteil in UK: Rechte von Transfrauen in Deutschland in Gefahr? MDR.DE. Abgerufen 14. Juni 2025, von <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/transfrauen-selbstbestimmung-uk-usa-einordnung-102.html>.
- Von Stefanelli, A. (2025 März 11.). Merz' Pläne zum Selbstbestimmungsgesetz: queere Community wehrt sich.

Watson. Abgerufen 18.08. 2025, von <https://politik.watson.de/politik/analyse/125189380-cdu-chef-merz-gegen-selbstbestimmungsgesetz-queere-community-wehrt-sich>.

Wagenknecht, P. (2007). Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs. In Hartmann, J., Klesse, C., Wagenknecht, P., Fritzsche, B., Hackmann, K. (Hrsg.), Hetero-normativität: Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Verlag für Sozialwissenschaften.

Wendt, P.-U. (2024). Lehrbuch Soziale Arbeit im Gemeinwesen (1. Aufl.) Beltz Juventa.

Wendt, P.-U. (2021) Lehrbuch Soziale Arbeit (2. Aufl.) Beltz Juventa.

West, C. & Zimmermann D.H. (1987). Doing Gender. In Gender & Society, Vol. 1 No. 2, Sociologist for Women in Society S.125-151.

Wöflick, N. (2025, April 5.). Haarschnitt unter Verdacht – US-Gesetz will Kurzhaarfrisur für Mädchen bestrafen. recht24-7.de. Abgerufen 18. August 2025, von <https://recht24-7.de/haarschnitt-unter-verdacht-us-gesetz-will-kurzhaarfrisur-fuer-maedchen-bestrafen/>.

Notizen